



Wortprotokoll der 133. Sitzung

Ausschuss für Klimaschutz und Energie

Berlin, den 15. Januar 2025, 15:30 Uhr
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1
Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal E. 300

Vorsitz: Katrin Zschau, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Anhörungsgegenstand

Seite 5

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU

**Entwurf eines Gesetzes für mehr Steuerung und
Akzeptanz beim Windenergieausbau und zur
Beschleunigung des Wohnungsbaus**

BT-Drucksache 20/14234

Hierzu wurde verteilt:

20(25)749 Entwurf für einen Beschluss

Federführend:

Ausschuss für Klimaschutz und Energie

Mitberatend:

Wirtschaftsausschuss

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,

nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung,

Bauwesen und Kommunen

Haushaltsausschuss



Liste der Sachverständigen

Wolfram Axthelm¹

Geschäftsführer
Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE)
A-Drs. 20(25)751

Bernd Düsterdiek²

Beigeordneter
Deutschen Städte- und Gemeindebund
A-Drs. 20(25)782

Dr. Olaf Gericke³

Landrat des Kreises Warendorf
Präsident des Landkreistages NRW
Vorsitzender des Umwelt- und Planungsausschusses des Deutschen Landkreistages
A-Drs. 20(25)781
digitale Teilnahme

Prof. Dr. Klaus Grigoleit⁴

Raumplanungs- und Umweltrecht
Technische Universität Dortmund
A-Drs. 20(25)773

Eva Maria Levold⁵

Deutscher Städtetag
A-Drs. 20(25)782
digitale Teilnahme

Hilmar von Lojewski⁶

Beigeordneter
Deutscher Städtetag
A-Drs. 20(25)782

¹ Benannt durch die Fraktion der SPD

² Teilnahme aufgrund von § 69a Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundestages

³ Benannt durch die Fraktion der CDU/CSU

⁴ Benannt durch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

⁵ Benannt durch die Fraktion der SPD

⁶ Teilnahme aufgrund von § 69a Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundestages



Barbara Metz⁷
Bundesgeschäftsführerin
Deutsche Umwelthilfe e. V.
A-Drs. 20(25)783

Christian Mildenerger⁸
Geschäftsführer
NRW.Energy4Climate GmbH
keine Stellungnahme

Prof. Dr. Thorsten Müller⁹
Wissenschaftlicher Leiter
Stiftung Umweltenergierecht
A-Drs. 20(25)779

Peter Münster¹⁰
Erster Bürgermeister für Eichenau
A-Drs. 20(25)760
digitale Teilnahme

Dirk Salewski¹¹
Präsident
BFW Bundesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen e.V.
A-Drs. 20(25)757
digitale Teilnahme

Nadine Schartz, LL.M.¹²
Deutscher Landkreistag
A-Drs. 20(25)782

⁷ Benannt durch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

⁸ Benannt durch die Fraktion der CDU/CSU

⁹ Benannt durch die Fraktion der SPD

¹⁰ Benannt durch die Fraktion der FDP

¹¹ Benannt durch die Fraktion der CDU/CSU

¹² Teilnahme aufgrund von § 69a Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundestages

**Anwesenheit laut Unterschriftenliste oder Rückmeldung bei digitaler Teilnahme:****Mitglieder des Ausschusses**

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
SPD	Bergt, Bengt Rimkus, Andreas Scheer, Dr. Nina Zschau, Katrin	
CDU/CSU	Heilmann, Thomas Helfrich, Mark Jung, Andreas Weiss, Dr. Maria-Lena	
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Badum, Lisa Nestle, Dr. Ingrid	
FDP		
AfD		Bachmann, Carolin
Die Linke	Lenkert, Ralph	

Abgeordnete mitberatender Ausschüsse

Fraktion	Name	Ausschuss
SPD	Daldrup, Bernhard	Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen
CDU/CSU	Luczak, Dr. Jan-Marco	
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Schröder, Christina-Johanne	
FDP	Föst, Daniel	

Ministerium bzw. Dienststelle	Name	Amtsbezeichnung
BMWK	Wenzel, Stefan	PStS



Anhörungsgegenstand

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes für mehr Steuerung und Akzeptanz beim Windenergieausbau und zur Beschleunigung des Wohnungsbaus

BT-Drucksache 20/14234

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, auch zu dieser inzwischen vierten öffentlichen Anhörung unseres Ausschusses für Klimaschutz und Energie begrüße ich Sie hier sehr herzlich. Diese Sitzung findet wie alle vorherigen hybrid statt. Das heißt, dass viele Teilnehmende online zugeschaltet sind.

Gegenstand der heutigen Anhörung ist der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU, Entwurf eines Gesetzes für mehr Steuerung und Akzeptanz beim Windenergieausbau und zur Beschleunigung des Wohnungsbaus auf Drucksache 20/14234.

Ich begrüße hier im Saal die Damen und Herren Sachverständigen, aber natürlich auch die, die uns online zugeschaltet sind, die unserem Ausschuss heute zur Verfügung stehen, mit ihrem Sachverstand.

Ich begrüße die Kolleginnen und Kollegen des Ausschusses für Klimaschutz und Energie sowie der mitberatenden Ausschüsse. Für die Bundesregierung online zugeschaltet der parlamentarische Staatssekretär Stefan Wenzel und die parlamentarische Staatssekretärin Elisabeth Kaiser für das BMWSB, Stefan Wenzel für das BMWK, sowie die Fachbeamtinnen und Fachbeamten beider Ministerien.

Ich begrüße die Vertreterinnen und Vertreter der Länder und natürlich die Vertreterinnen und Vertreter der Medien und nicht zuletzt die Gäste, die auch nach wie vor die Anhörung hier live im Saal verfolgen und natürlich diejenigen unter uns, die das Internet oder das Parlamentsfernsehen dafür nutzen.

Zur Mitberatung überwiesen ist der Anhörungsgegenstand auch an den Bauausschuss. Daher ist es nachvollziehbar, dass einige Mitglieder auch dieses Ausschusses hier Fragen stellen wollen. Unsere Geschäftsordnung verlangt, dass wir dem zustimmen und die Abfrage im Vorfeld hat ergeben, dass keine Fraktion dem widerspricht. Es ist der Sache also

völlig angemessen, dass heute auch der andere Fachausschuss hier bei uns weilt. Ich frage trotzdem noch mal, gibt es hier an dieser Stelle Widerspruch? Das sehe ich nicht.

Sie, meine Damen und Herren Sachverständigen, wurden darüber informiert, dass Sie im Vorfeld ihrer mündlichen Stellungnahme etwaige finanzielle Interessensverknüpfung in Bezug auf die Gegenstände der Beratung offen zu legen haben. Und ich stelle fest, derlei Interessensverknüpfung sind für diese Anhörung nicht vorgetragen worden.

Zum Ablauf der heutigen Anhörung darf ich die folgende Erläuterung geben. Wer uns schon heute verfolgt, den Tag über, könnte das jetzt schon mit-sprechen. Zunächst erhalten Sie als die Sachverständigen die Gelegenheit für ein Eingangsstatement von jeweils drei Minuten und dann folgen anschließend die Fragerunden. Wir sind heute zwei Stunden in dieser Anhörung miteinander im Gespräch und vereinbart worden ist, dass in der ersten Fragerunde für Frage-Antwort vier Minuten zur Verfügung stehen und in den anschließenden Fragerunden drei Minuten. Und mit Blick auf diese Zeit, deshalb habe ich die zwei Stunden erwähnt, werde ich darauf achten, dass wir uns an diese Zeit halten. Ich habe nicht so viel Spielraum wie vielleicht in den vorherigen Anhörungen, den einen oder die andere länger sprechen zu lassen. Also auch von daher von unserer Seite an die Abgeordneten, Kolleginnen und Kollegen, je kürzer die Frage, umso mehr Möglichkeiten haben Sie zu antworten.

Die schriftlichen Stellungnahmen ihrerseits liegen vor, stehen online allen Interessierten zur Verfügung. Über diese Anhörung, wie über alle anderen Anhörungen zuvor, wird ein Wortprotokoll erstellt.

Und bevor ich, und das mache ich auch in dieser Anhörung, Sie um Ihr Eingangsstatement bitte, werde ich noch mal verlesen, wer heute hier bei uns ist. Wolfram Axthelm vom Bundesverband Erneuerbare Energien; Bernd Düsterdiek vom Deutschen Städte- und Gemeindebund; Dr. Olaf Gericke, Vorsitzender des Umwelt- und Planungsausschusses des Deutschen Landkreistages, digitale Teilnahme; Prof. Dr. Klaus Grigoleit von der Technischen Universität Dortmund; Eva Maria Levold vom Deutschen Städtetag; Hilmar von Lojewski, auch Deutscher Städtetag; Barbara Metz, Deutsche Umwelthilfe; Christian Mildenerger,



NRW.Energy4Climate GmbH; Prof. Dr. Thorsten Müller, Stiftung Umweltenergierecht; Peter Münster, Erster Bürgermeister für Eichenau, digital zugeschaltet; Dirk Salewski, auch digital zugeschaltet, vom Bundesverband Freie Immobilien und Wohnungsunternehmen; Nadine Schartz vom Deutschen Landkreistag. Das war es. Entschuldigung.

Und jetzt erteile ich Wolfram Axthelm zuallererst das Wort und dann jeweils gehen wir weiter vor. Vielen Dank.

SV Wolfram Axthelm (BEE): So, mal gucken, ob das Mikro reicht. Vielen Dank für die Einladung als Sachverständiger. Ich verweise auf die Stellungnahme des Bundesverbandes Windenergie, die Ihnen vorliegt. Wir nehmen dazu Artikel 1 des Gesetzentwurfes Stellung.

Die im Jahr 2022 beschlossenen Änderungen im EEG und im WindBG werden von den Planungs- und Genehmigungsbehörden aus unserer Sicht umfassend angewendet. Es hat dazu geführt, dass die Anträge, die Genehmigungsverfahren, aber auch die Genehmigungen bei der Windenergie an Land deutlich gestiegen sind. Der Ausbau ist mit dem erforderlichen Schwung zurückgekehrt.

Wir haben heute gerade gemeinsam mit dem VDMA dazu aktuelle Zahlen vorgelegt. Die Flächenausweisungen finden in allen Bundesländern zügig und konzentriert statt. Das zeigt die jeweils aktualisierte Analyse der Fachagentur Windenergie an Land und der Fachagentur Solar.

Der hier diskutierte Gesetzentwurf der CDU/CSU-Bundestagsfraktion stammt vom 17. Dezember 2024. Das ist vielleicht noch im Verlauf der Beratung wichtig. Er greift einen wichtigen Teilaspekt heraus, nämlich das berechnete Interesse der Kommunen und der regionalen Planungsbehörden, den Ausbau der Windenergie zu steuern. Anlass ist, wie die begleitenden Stellungnahmen in verschiedenen Medien zeigen, die spezifische Situation in einem regional stark begrenzten Gebiet in NRW.

Es ist aus unserer Sicht allerdings nicht erforderlich, dem regional sehr wohl bestehenden Problem mit einem Bundesgesetz zu begegnen. Das Land kann aus unserer Sicht weiter handeln. Es besteht aus unserer Sicht aus zwei Gründen kein Erfordernis für ein Bundesgesetz.

Zum einen gibt es den Beschluss des achten Senats des OVG Münster vom 20. Dezember 2024. Da ist das Landesrecht nochmal bekräftigt worden. Es bleibt also weiter eine Steuerungsmöglichkeit aus unserer Sicht. Der regionale Planungsträger ist also keineswegs handlungsunfähig, wie das hier und da beschrieben wird, sondern er kann und muss aktiv werden.

Der Regionalrat Arnsberg, und das ist der zweite Grund, aus dem für uns kein Grund für ein Gesetz auf Bundesebene besteht, hat am 12. Dezember 2024 die erneute Offenlage der Beteiligung zur 19. Änderung Regionalplan Arnsberg beschlossen. Damit wird in den maßgeblich betroffenen Regionen die Erstellung des Regionalplans abgeschlossen. Die Notwendigkeit eines Instruments zur Untersagung von Vorhaben außerhalb von Windenergiegebieten bis zur Feststellung des Plans besteht aus unserer Sicht nicht. Dies vorausgeschickt.

Der Gesetzentwurf geht auch insgesamt zu weit. Er birgt die Gefahr in sich, dass in allen Planungsregionen in Deutschland die wirklich gut laufende Flächenausweisung ins Stocken gerät, dass ehrenamtliche kommunale Entscheidungsträger und damit auch Behörden vor neue Probleme gestellt werden. Überdies der Eingriff in Paragraph 2 EEG, überragend öffentliche Interesse, sendet das völlig falsche Signal zur jetzigen Zeit, und wir plädieren deshalb eindrücklich dafür, den Gesetzentwurf nicht weiter zu verfolgen und gleichzeitig dem Land NRW Mut zu machen, selber anzupacken und Verantwortung zu übernehmen und den Planungsträgern in der gesamten Bundesrepublik ausreichend Spielraum weiter zu belassen für ihre Arbeit. Danke.

Die Vorsitzende: Ich bedanke mich und rufe auf Herrn Düsterdiek.

SV Bernd Düsterdiek (Deutschen Städte- und Gemeindebund): Vielen Dank, sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete. Anders als mein Vorredner, Herr Axthelm, möchte ich für den Deutschen Städte- und Gemeindebund für die kommunale Seite sagen, ist dieser Gesetzentwurf, der heute hier beraten wird, zwingend erforderlich.

Wir haben es mit einer Situation des Ausbaus der Windenergie an Land zu tun, die in vielen Flächenländern, insbesondere Nordrhein-Westfalen, aber eben nicht nur in Nordrhein-Westfalen, zu einer



ungesteuerten Entwicklung führt, die so nicht mehr hingenommen werden kann und sie zu einem massiven Akzeptanzverlust auch in der Bevölkerung im Ergebnis führen wird. Hierbei möchte ich vorab betonen, dass die Kommunalen Spitzenverbände selbstverständlich die Ziele des Bundes und der Länder unterstützen, die Windenergie weiterhin zügig auszubauen und auch die Flächenziele nach dem WindBG auch vorzeitig zu erreichen.

Es geht allerdings hier, wie der Gesetzentwurf richtig formuliert, um eine sachgerechte Steuerung. Es geht um die Verhinderung eines ungesteuerten Wildwuchses der Windenergie und es geht um die Akzeptanz, wie ich schon erwähnt habe, des Ausbaus der erneuerbaren Energien vor Ort. Es scheint eine Goldgräberstimmung bei Projektanten zu herrschen. Mein Vorredner, Herr Axthelm, hat das angedeutet. Wenn Sie sich die Genehmigungs- und Antragszahlen anschauen, wird das Bild rund. Sie sehen es am Beispiel des Landes Nordrhein-Westfalen. Hier möchte ich den Regierungsbezirk Arnsberg, nur einen von fünf Regierungsbezirken, nennen, mit folgender Situation zu tun. Wir hatten Stand Freitag letzter Woche allein im Regierungsbezirk Arnsberg annähernd 800 Anträge auf Anlagengenehmigungen. Davon befinden sich annähernd 600 Anträge außerhalb der Flächen, die die Regionalplanung für die entsprechende Steuerung in Nordrhein-Westfalen vorsieht.

Ich glaube, diese Zahlen sind eindrücklich. Auf das Land NRW bezogen ist mit über 1 000 Anträgen zu rechnen, insgesamt, die zukünftig außerhalb der geplanten Windenergiegebiete nach der regionalen und kommunalen Planung liegen würden. Umso wichtiger ist es, dass wir jetzt hier ein Korrektiv bekommen, eine Steuerungsmöglichkeit bekommen. Der vorgelegte Gesetzentwurf packt hier genau an den richtigen Punkten an. Paragraph 245e Absatz 2 BauGB mit der Option, zeitlich befristete Zurückstellungsoptionen zuzulassen. Die Betonung liegt auf zeitlich befristet. Es geht nämlich bis zu dem Zeitpunkt des Erreichens der Flächenbeitragswerte nach dem WindBG und nicht auf alle Ewigkeit.

Auch die in Paragraph 1 Absatz 2 vorgesehene Regelung, wonach das überragende öffentliche Interesse nach Paragraph 2 EEG als erfüllt anzusehen ist, wenn die Flächenziele erreicht sind, ist zielführend und muss unbedingt umgesetzt werden. Dies korrespondiert mit der Rechtsprechung des OVG Münster. Es ist bereits angesprochen worden, das OVG

Nordrhein-Westfalen hat deutlich gemacht, dass dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf durch den Bund besteht, um tatsächlich Planungs- und Rechtssicherheit hier zu bekommen.

Last but not least, die Genehmigungszahlen sprechen für sich, das hat Herr Axthelm auch schon zu Recht angesprochen. Wir haben im vergangenen Jahr ein Rekordjahr beim Windenergieausbau erlebt. Fast 2 400 Anlagen wurden nach Auskunft der Fachagentur Windenergie an Land genehmigt. Die sind genehmigt, die können jetzt gebaut werden mit annähernd 14 000 Megawatt Leistung. Das ist ein Aufwuchs von 85 Prozent zum Vorjahr 2023. Deswegen sind wir beim Ausbau auf dem richtigen Weg. Aber wir brauchen diese Regelung. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Ich bedanke mich und rufe auf Dr. Grigoleit.

SV Prof. Dr. Klaus Grigoleit (TU Dortmund): Sehr verehrte Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren. Ich danke auch für die Einladung, dass ich heute noch mal zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen darf. Das „Wind-an-Land-Gesetz“ hat in der hinter uns liegenden Legislaturperiode einen echten Systemwechsel vollzogen, einen echten System- und Paradigmenwechsel vollzogen, und das unter erheblichem Zeitdruck. Und das unter diesen Umständen immer mal wieder nachgesteuert werden muss, das liegt meines Erachtens auf der Hand. Das war für jeden klar. Es gab schon mehrere Nachsteuerungen. Und heute die Nachsteuerung, die ansteht, scheint mir eine der besonders wichtigen zu sein. Deshalb finde ich auch ganz besonders positiv, dass der Bundestag das noch in dieser Legislaturperiode behandelt. Und ich hoffe, dass auch zu einem Ergebnis geführt werden kann.

Das Problem ist bereits ausgeführt worden. Wir verfolgen zwei Ziele mit diesem Gesetzentwurf, nämlich erstens sicherzustellen, dass der von allen anerkannte Steuerungsansatz der Windenergie effektiv wirksam werden kann. Und zweitens, dass die Kosten, die dafür entstehen, dass diese Effektivität gewahrt bleiben kann, dass die nicht völlig aus dem Ruder laufen.

Vor diesem Hintergrund muss man diesen Gesetzentwurf sehen. Bei viel Kritik und Zweifeln im Einzelnen kann man sagen, dass jedenfalls diese



Zielsetzung wahrscheinlich, jedenfalls überwiegend, konsentiert werden könnte.

Die Instrumente, die der Gesetzentwurf dafür vorsieht, da würde ich gerne auf zwei Dinge eingehen, nämlich einmal, und das ist jedenfalls aus der Perspektive in Nordrhein-Westfalen zentral, die Möglichkeit der frühzeitigen Feststellung des Zwischenziels, so wie es im Paragraph 5 WindBG-Entwurf im Entwurf vorgesehen worden ist. Das wäre eine Prämie für die Länder, die im Windenergieausbau bereits fortgeschritten sind wie Nordrhein-Westfalen und würde ermöglichen, dass wir dann sehr frühzeitig die Entprivilegierungswirkung herbeiführen könnten und darüber den gekennzeichneten Wildwuchs jedenfalls eindämmen könnten. Das scheint mir der wichtigste Punkt zu sein.

Das zweite Instrument, die Zurückstellung, die Sie erwähnt haben, da kämpfen wir nun seit Jahren in Nordrhein-Westfalen – und ich war da auch immer mit dabei und die Vorstellung, dass das OVG Münster dann noch mal eine landesrechtliche Nachsteuerung ermöglichen könnte, die scheint mir einfach unrealistisch zu sein und die Entscheidung des 8. Senats deutet auch überhaupt gar nicht darauf hin. Insofern gibt es da Bedarf.

Auf der anderen Seite aber müssen wir auch sehen, dass die Zurückstellung im Einzelfall erstens ein sehr hoher Verwaltungsaufwand ist und zweitens, darauf habe ich in meiner schriftlichen Stellungnahme hingewiesen, wir ein Problem mit dem Europarecht bekommen wegen Artikel 16b der RED-III-Richtlinie, die bereits hätte umgesetzt werden müssen und die vorsieht, dass diese Verfahren innerhalb von zwei Jahren zu beenden sind, maximal zweieinhalb Jahre. Mit einer Zurückstellung wird es schwierig, da wird man jedenfalls im Detail noch mal ran müssen.

Andere Details sind auch kritikwürdig, können wir vielleicht in der Fragerunde darauf eingehen. Herzlichen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Ich rufe jetzt auf Dr. Olaf Gericke, der digital teilnimmt.

SV **Dr. Olaf Gericke** (Landkreistag NRW): Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren, Abgeordnete, meine Damen und Herren, herzlichen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir betrachten das Ganze jetzt einmal aus dem

Blickwinkel von 30 Emissionsschutzbehörden und der Städteregion Aachen, also 31 Genehmigungsbehörden. Und es ist ja schon angeklungen, in Nordrhein-Westfalen waren das allein im vergangenen Jahr über 650 Genehmigungen, die erteilt worden sind. Ich sage das ausdrücklich dazu. Das ist also westfälisch ausgedrückt nicht ganz schlecht, was wir hier geleistet haben.

Aber wir haben natürlich damit auch einen sehr guten Überblick über die Probleme, wie sie sich aktuell darstellen. Die sind bei uns eben besonders verdichtet. Aber um das klarzustellen auch in Richtung von Herrn Axthelm, das ist kein nordrhein-westfälisches Problem, sondern, wie wir gleich noch zeigen werden, ein Problem, was sich auch bundesweit zeigen wird. Und ich lasse auch mit einfließen, die Ergebnisse der Abfragen der Kollegen in Nordrhein-Westfalen und bundesweit, die wir dort bekommen haben, um natürlich einen Blick insgesamt darauf zu werfen.

Um das gleich an den Anfang zu stellen. Wir halten ein gesetzgeberisches Tätigwerden auch gerade zum jetzigen Zeitpunkt auch in dem Übergang von zwei Wahlperioden für richtig und notwendig. In zwei neuen Entscheidungen unterschiedlicher Senate hat das Oberverwaltungsgericht in Münster dargelegt, dass die gedachte Steuerung über Raumordnungspläne so nicht funktioniert. Und das gilt, wie sich den Ausführungen entnehmen lässt, auch nicht nur NRW-weit, sondern wird bundesweit Auswirkungen haben.

Der Paragraph 2 des EEG gibt vor, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen bis zur nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung im gesamten Bundesgebiet im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Das hat zur Folge, dass selbst bei vorhandenen Steuerungsplänen ein Ausbau der Windenergie auch außerhalb dieser Windenergiegebiete im Regelfall weiter erfolgen wird und somit die Pläne ihre Steuerungswirkung verfehlen.

Das sei auch in Richtung von Herrn Axthelm genannt. Das ist nämlich das Komplizierte am Beschluss des 22. Senats und auch jetzt im Dezember des 8. Senats, dass Paragraph 35 Absatz 2 mit Paragraph 2 EEG praktisch zum Regelfall wird und selbst bei einer regional planerischen Steuerung es generell trotzdem nicht als unzulässig angesehen werden kann, sondern möglicherweise jedes Mal im Einzelfall geprüft werden kann, was für die



Genehmigungsbehörden auch ein erhebliches Zeitproblem und auch eine Unsicherheit hervorbringt.

Der Gesetzentwurf greift dieses Problem nun auf. Es werden die regionalen Ausbaustände und Planungen in den Ländern berücksichtigt. Dies entspricht auch ausdrücklich den Zielsetzungen des Windenergieflächenbedarfsgesetzes. Wir verweisen in diesem Zusammenhang zumindest darauf, auch wenn das eher eine Frage von Ingenieuren ist, aber wir verweisen darauf, dass es in jedem Fall auch Planungen, was den Netzausbau angeht, erschwert, wenn es diesen ungesteuerten Ausbau gibt.

Der zweite Punkt ist das Thema Akzeptanz. Die Akzeptanz geht verloren, wenn Ziele der Raumordnung, regional planerische Tätigkeiten, Entscheidungen der Kommunen vor Ort konterkariert werden, indem jetzt praktisch im gesamten Außenbereich Genehmigungen möglich sind.

Die **Vorsitzende**: Herr Gericke, ich muss Sie auf die Zeit hinweisen.

SV **Dr. Olaf Gericke** (Landkreistag NRW): Der Hinweis von mir, dass wir noch in der Stellungnahme einige Anregungen vorgenommen haben, insbesondere auch, was den neuen Emissionsschutz angeht. Aber zum Schluss eins ganz klar, die Akzeptanz geht verloren, weil vor Ort nicht mehr gesteuert werden kann, was die Kommunalpolitik frustriert und damit die Bürgerinnen und Bürger und alles Weitere können wir gleich in der Fragerunde klären. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Ich rufe auf Hilmar von Lojewski.

SV **Hilmar von Lojewski** (Deutscher Städtetag): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordnete. Ich bin über die Einlassung meines Kollegen Bernd Düsterdiek und Professor Grigoleit und auch der Expertise auf Landesebene sehr dankbar.

Wir können feststellen, dass es, obwohl diese Themen, die wir hier in diesem Gesetzentwurf behandeln, auf den ersten Blick gar nichts miteinander zu tun haben, durchaus Parallelen feststellen können, weil es um Steuerung geht, Erhalt von Steuerungsfähigkeit auf kommunaler und regionaler Ebene.

Wir wollen alle, dass die Windkraft ausgebaut wird. Und das können wir nur mit vollem Herzen wollen, wenn klar ist, dass das gesteuert ausgebaut wird und es eben keinen Wildwuchs gibt. Wir haben alle miteinander vor Augen, dass, wenn nicht in den gesetzten Fristen des Windenergie-an-Land-Gesetzes ausgebaut wird, der Hammer fällt und dann privilegiert ist. Diese Privilegierung jetzt bereits auf den Weg zu bringen, wäre ein Grundfehler und würde nicht nur das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in Stadt und insbesondere Land beschädigen, wie gerade geschildert, sondern natürlich auch den Vertrauensschutz derer, die planen. Wir haben schon so oft Windenergiepläne in die Tonne treten müssen. Das brauchen wir nicht nochmal.

Und daher bitten wir nachdrücklich den Bundesgesetzgeber, in den verbleibenden Tagen und Stunden dieser Legislatur das auf den Weg zu bringen, mit all den Hinweisen, die es jetzt gibt. Wir haben jetzt fleißig gearbeitet an den Stellungnahmen in relativ kurzer Frist. Wir suchen Sie mit Ihren Expertinnen und Experten in den Fraktionen, das auf den Weg zu bringen. Das ist wichtig, weil Sie verlieren nicht nur das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger, sondern auch das Vertrauen der Fachleute vor Ort auf der regionalen und lokalen Ebene und das Land gleich mit.

Die Parallele zu dem Paragraphen 246e BauGB ist so ähnlich. Auch dort müssen wir uns Steuerungsfähigkeit bewahren. Wir haben im Deutschen Städtetag eindeutig politisch gesagt, ja, wir wollen das ausprobieren. In der Fassung des Paragraph 246e BauGB, wie er im Kabinettsbeschluss der Bundesregierung niedergelegt war, dagegen gab es durchaus fachliche Vorbehalte. Jetzt aber zu sagen, da gibt es gar keine Bedingtheiten mehr. Der soll länger dauern. Er soll unabhängig davon stattfinden, ob es dringenden Wohnraumbedarf gibt oder Wohnraummangel. Und er soll auch nicht dahingehend konditioniert sein, dass Vorhaben mit mehr als sechs Wohneinheiten auf den Weg gebracht werden. Das halten wir nicht für richtig. Das ist auch ein Zurückfahren der Steuerungsmöglichkeiten der Kommunen und aus mancherlei Sicht auch ein Verstoß gegen die Planungshoheit nach Artikel 28 Absatz 2 GG, die wir so nicht gutheißen können.

Und zum Schluss. Wir glauben, dass, wenn das so durchgeht, der Bundesgesetzgeber die Kommunen



auf ziemlich dünnes Eis führt. Denn der Europäische Gerichtshof hat was gesagt zu dem Bebauungsplan nach Paragraph 13b BauGB. Und was er da gesagt hat, kann man aus unserer Sicht auch nicht über einen solchen Paragraph 246e suspendieren. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu auch was gesagt. Und deshalb empfehlen wir, das in der Form nicht zu machen, sondern schlichtweg das BauGB insgesamt so zu beschließen, das war ein gut geschnürtes Paket, auch wenn es uns nicht in allen Punkten befriedigt. Und daher auch noch mal die Aufforderung vom 11. November 2024 die ich völlig unkarnevalesk dargetan habe: Kommen Sie mit dem BauGB noch rüber. Danke schön.

Die **Vorsitzende**: Ich bedanke mich auch und rufe auf. Eva Maria Levold, die auch digital zugeschaltet ist.

SV **Eva Maria Levold** (Deutscher Städtetag): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich hoffe, das Mikrofon ist eingeschaltet soweit und auch für Sie hörbar. Danke schön.

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete. Ich schließe mich in Bezug auf die Änderungen zum Windenergieflächenbedarfsgesetz und auch zur neuen Steuerungsregelung des Windenergieausbaus im BauGB insoweit schon dem an, was meine Vorredner, insbesondere Herr Düsterdiek und Herr von Lojewski in der Sache bereits gesagt haben.

Ich möchte mich hier noch mal kurz konzentrieren auf die Neuregelung zum sogenannten Bauturbo in Paragraph 246e BauGB, der ja schon seit Ende 2023 mehr oder weniger greifbar für die Kommunen bereits mal angekündigt wurde, aber bisher zumindest über einen langen Zeitraum hinweg keine konkrete Gesetzesformulierung erfahren hat. Es gab eine Formulierungshilfe, die verschwand aber dann wieder und man wusste eigentlich von den Kommunen her gar nicht so richtig, kommt das jetzt noch? Was kommt da? Wie soll das aussehen?

Das hat dann jetzt erstmalig eine konkrete Form im Regierungsentwurf zur großen BauGB-Novelle erfahren, Anfang September im Gesetz zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung. Da wusste man Gott sei Dank erstmalig, was soll hier gemacht werden? Was kommt auf uns zu? Da stand es dann für alle eben auch gut nachvollziehbar. Eine Sonderregelung befristet, eingeschränkt auf Gebiete mit einem angespannten Wohnungsmarkt, weil es soll

damit kurzfristig auf die konkrete Wohnraummanagementsituation reagiert werden können und dann auch eine Schärfung dahingehend, dass das natürlich nicht für jedes einzelne Haus gelten sollte, sondern eben nur für Vorhaben, die eine Mindestanzahl von sechs Wohneinheiten vorsehen.

Der nun vorliegende Entwurf im CDU/CSU-Gesetzentwurf ist dem gegenüber natürlich wesentlich weiter gefasst. Insbesondere fällt die Beschränkung weg, dass eine Mindestanzahl von Wohnraum geschaffen werden muss und auch die Beschränkung auf die Nutzbarkeit in Gebieten mit einem angespannten Wohnungsmarkt ist nicht mehr da. Das sehen wir aus mehreren Gründen sehr kritisch.

Der erste Grund ist der, dass zu dieser Vorschrift, das gilt natürlich auch für die ursprüngliche im Regierungsentwurf enthaltene, kein Planspiel stattgefunden hat, keine Erprobung in den Kommunen. Aber immerhin, man konnte sich schon etwa darauf einstellen. Aber jetzt kommt was ganz Neues. Deswegen empfehlen wir dringend, es bei der alten Version zu belassen und diese jetzt praktisch als Experiment für die nächste Zeit dann auch mal zur Anwendung kommen zu lassen. Das unterstützen wir von den Kommunalen Spitzenverbänden und wir würden natürlich auch unsere Kommunen in diese Richtung beraten und Ihnen empfehlen, hier sich auf diese Experiment-Klausel auch einmal einzulassen.

Das Weitere sind grundlegende EU-rechtliche Bedenken, die Herr von Lojewski eben auch schon mal angesprochen hat. Hier sollte der Gesetzgeber zumindest zu erkennen geben, in der Begründung, dass er das gesehen hat. Vielen Dank. Ich bin damit jetzt auch schon am Ende fertig.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Als nächste Rednerin rufe ich auf Barbara Metz.

SV **Barbara Metz** (Deutsche Umwelthilfe): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Sehr geehrte Damen und Herren. Danke für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Ich möchte mich auch auf den Paragraphen 246e BauGB konzentrieren und möchte vorausschicken, ich sitze hier für die Deutsche Umwelthilfe, aber die Forderungen, die wir erheben, die erheben wir nicht alleine, sondern zusammen mit 25 anderen Organisationen, die sich zusammensetzen aus Gewerkschaften, aus Architektenverbänden, aus Sozialverbänden, aus Mieterverbänden und



anderen Umweltverbänden. Wir stehen damit also nicht alleine da.

Wir fordern, dass der Paragraph 246e im Baugesetzbuch ersatzlos gestrichen wird. Man muss sich ja die Frage stellen, warum hat man sich denn diese Regelung überlegt? Die Idee dahinter war, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Das wird mit einer solchen Regelung definitiv nicht möglich sein. Im Gegenteil, die Probleme werden sich, wenn dieser Paragraph in dieser Form so eingeführt werden sollte, tatsächlich massiv verschärfen.

Warum führt er nicht zu bezahlbarem Wohnraum? Weder gibt es klare Vorgaben zum Bau von Mietwohnungen oder zur sozialen Wohnraumförderung, noch werden Mietpreisbindungen oder Schutzmechanismen für Mieterinnen und Mieter gestärkt. Stattdessen wird es sogar einfacher, bestehende Regelungen für den Milieuschutz zum Schutz von Mietpreissteigerungen zu umgehen. Das begünstigt natürlich Verdrängungsprozesse, die wir heute schon sehen in den angespannten Wohnungsmärkten. Das treibt schlussendlich dann die Mieten in die Höhe, was das Gegenteil von dem wäre, was man ja mit dieser Einführung eigentlich intendiert hat.

Der Paragraph 246e BauGB öffnet auch der Bodenspekulation Tür und Tor, indem weitgehend von den Vorschriften des BGB abgewichen werden kann. Damit wird der Wettbewerb um Baurechte und Bauland deutlich verschärft werden. Das begünstigt natürlich spekulative Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer und Investorinnen und führt dann wiederum zu weiter steigenden Bau- und Bodenpreisen. Das ist eine Spirale, die sich weiter nach oben dreht und die keiner wirklich wollen kann.

Voraussichtlich werden vor allem der Handel mit Baurechten und Bauland sowie profitorientierte Bauprojekte gefördert, während die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum da nicht gelingt und auch die nicht kommerzielle Nutzung und kleinteiliges Gewerbe, die werden auf der Strecke bleiben.

Der Bauturbo wird damit also soziale Ungerechtigkeit am Ende des Tages verschärfen und zementiert Fehlentwicklungen in der Bodenpolitik. Der von der Union eingebrachte Vorschlag verschärft das Problem nochmal ganz massiv, soll ja dann im Zeitraum verlängert werden. Es soll auch die Begrenzung auf Wohngebäude mit mindestens sechs

Wohneinheiten entfallen und auch die Anwendungsbereiche, die eingeschränkt werden sollten, auf die angespannten Wohnungsmärkte ausgehebelt werden. Und damit habe ich dann den Bauturbo am Ende des Tages für Einfamilienhäuser. Und das ist tatsächlich etwas, was dieses Land nicht wirklich braucht. Wir brauchen tatsächlich andere Lösungen.

Das Ergebnis, das wir am Ende sehen werden, sind zugespaltene Landschaften. Das will glaube ich in Deutschland am Ende des Tages niemand. Da haben wir auch ein großes Flächenversiegelungsproblem.

Wir brauchen den Bauturbo, aber wir brauchen ihn nicht im Neubau. Wir brauchen ihn im Bestand. Dort liegt die Lösung. Wir können nicht immer wieder Jahre um Jahre Probleme beantworten mit den gleichen Instrumenten, von denen wir heute definitiv und evidenzbasiert wissen, dass sie eben nicht greifen. Danke.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank mit Blick auf die Zeit. Ich rufe jetzt auf Christian Mildenerger.

SV Christian Mildenerger (NRW.Energy4Climate): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, auch von meiner Seite ganz herzlichen Dank für die Einladung und die Gelegenheit, eine Einschätzung zum vorliegenden Gesetzentwurf geben zu können.

NRW.Energy4Climate ist die Landesgesellschaft für Energie und Klimaschutz des Landes Nordrhein-Westfalens und wir unterstützen das Land auf dem Weg zur ersten klimaneutralen Industrieregion Europas. Dabei beraten und unterstützen wir Kommunen und Unternehmen beim Ausbau der erneuerbaren Energien und der klimaneutralen Transformation insgesamt.

Das vorausgeschickt möchte ich nun die Situation beschreiben, für die der vorliegende Gesetzentwurf versucht, eine Antwort zu geben. Die aktuellen Ausbautzahlen können sich insbesondere in Nordrhein-Westfalen sehen lassen. Im letzten Jahr wurden 154 Windenergieanlagen mit einer Leistung von rund 750 Megawatt in Betrieb genommen und 676 Anlagen mit einer Leistung von über 4 000 Megawatt genehmigt. Das entspricht bei den Genehmigungen 40 Prozent des Jahresziels des EEGs und



das bei einem Flächenanteil von Nordrhein-Westfalen von 10 Prozent an der Bundesfläche.

Die Landesregierung hat sich gemeinsam mit den Planungsregierungen zum Ziel gesetzt, bereits in diesem Jahr die Flächenziele des WindBGs für das Jahr 2032 zu erreichen. Warum sage ich das? Wie Sie sehen, geht es nicht darum, den Ausbau zu verlangsamen oder auszubremsen. Aber für einen nachhaltigen Hochlauf der Erneuerbaren braucht es Ambition und Akzeptanz. Die Planungsregionen sind aktuell dabei, die Flächenausweisung per Regionalplanung auf den Weg zu bringen. Allerdings, in einer Planungsregion gibt es 252 vollständige Vorbescheidsanträge, von denen 199 außerhalb bereits ausgewiesener oder geplanter Flächen liegen. Das macht eine Planung, bei der vor allen Dingen die Anwohnerinnen und Anwohner eingebunden und beteiligt werden sollen, schwierig.

Insofern adressiert der Gesetzentwurf aus unserer Sicht nach, eine nicht beabsichtigte Regelungslücke zu schließen, sodass die Planungsprozesse abgeschlossen werden können, ohne dass während dieser Prozesse Fakten durch weitere Vorbescheidsgenehmigungen geschaffen werden, die einer akzeptanzträchtigen Steuerung zuwiderlaufen.

Lassen Sie mich abschließend noch deutlich sagen, dies ist kein NRW-Problem, sondern erfasst aufgrund der besonderen Situation in Nordrhein-Westfalen dieses nur früher. Auch gibt es ein hohes Interesse von Unternehmen und an erneuerbaren Strom und von Kommunen, auch Flächen über die Windenergiegebiete in der Regionalplanung hinaus auszuweisen. Das verdeutlicht eine Veranstaltung, die wir durchgeführt haben, zu dem kommunalen Planungsinstrument mit über 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus knapp 400 Kommunen in Nordrhein-Westfalen.

Für den nachhaltigen Hochlauf der erneuerbaren Energien braucht es Akzeptanz und dafür eine geeignete Flächenkulisse. Der Gesetzentwurf sorgt mit einer Übergangsteuerung dafür, von altem System geordnet in das neue System übergehen zu können und ausreichend Fläche für den Windenergieausbau bereitzustellen. Herzlichen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank für die Punktplanung. Prof. Dr. Müller hat jetzt das Wort.

SV Prof. Dr. Thorsten Müller (Stiftung Umweltenergierecht): Vielen Dank, Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren. Danke für die Einladung auch zu dieser Anhörung. Ich beschränke mich auf die Regeln zur Windenergiesteuerung und möchte einmal einen Schritt zurücktreten, um einzuordnen, wo wir stehen. Denn das Problem, mit dem wir konfrontiert sind, ist keines des WindBGs, sondern es ist eins, das seit 1997 existiert, seitdem wir die Außenbereichsprivilegierung als bewusste Entscheidung getroffen haben und den Planungsträgern damit die Aufgabe gegeben haben, Windenergiegebiete zu planen, in die der Ausbau gelenkt wird.

Deshalb ist das Problem im Moment in der Tat nicht nur eins von Nordrhein-Westfalen, sondern ein bundesweites, aber nur für die Planungsträger, die keine bestehenden Planungen haben. Das WindBG hat ausdrücklich Regelungen geschaffen, die diese Übergangsphase schützen. Es ist der Mechanismus, der seit 1997 besteht, der jetzt die Probleme macht und nicht das WindBG. Ich glaube, das ist für die Einordnung wichtig.

Das Zweite ist, wir wissen nicht genau, wie die Rechtslage ist, was die Länder tun können oder was nicht, aber auch eine Unsicherheit kann ein Grund sein zu handeln, aber das ist die Entscheidung, die der Bundesgesetzgeber jetzt treffen muss. Und die zweite Entscheidung, die er treffen muss, was ist die richtige Antwort auf diese Situation?

Da würde ich, die Prämisse vorausgesetzt, dass mit dem WindBG eine räumliche Steuerung gewollt ist und das dies das Anliegen des Bundes ist, sagen, wir müssen unterscheiden, ob ein Instrument geeignet ist oder nicht, ob es tatsächlich zielgenau diese Plansicherungsfunktion erfüllt oder darüber hinausgeht. Und beide Elemente finden wir in diesem Gesetzentwurf. Und das, was darüber hinausgeht, hat das Potenzial, den Windenergieausbau dauerhaft einzuschränken und steht nicht im Zusammenhang mit der Plansicherungsfunktion. Und ich denke, das ist ganz wichtig auseinanderzuhalten, wenn man eine zielgenaue Regelung schaffen will.

Zwei Beispiele für diese Nicht-Zielgenauigkeit ist die Regelung zu Paragraph 2 EEG und ist die Regelung zur Fortgeltung der Feststellung der Zielerreichung. Zu Paragraph 2 EEG haben Sie beschrieben, wo die Motivlage herkommt. Das könnte man viel



zielgenauer regeln. So wie sie jetzt geregelt ist, würde sie zum Beispiel die Kommunen behindern, wenn sie weitere Flächen ausweisen wollen oder selbst den Planungsträger, wenn er weitere Flächen ausweisen wollte. Und insofern geht es über das Maß des Anliegens hinaus.

Noch schwieriger ist die Regelung zur Fortgeltung einer Feststellung, selbst bei gerichtlicher Aufhebung. Das ist die Einladung zum permanenten Missbrauch, weil nicht mehr gerichtlich kontrolliert werden kann, jedenfalls nicht effektiv. Und da wir nicht nur eine Regelung für Nordrhein-Westfalen machen, die mit ihrer Planung schon weit fortgeschritten sind, müssen wir solche Erwägungen mit berücksichtigen oder sie vielmehr zur Leitgröße machen und damit entsprechende Entscheidungen treffen. Das heißt, man kann einen solchen Ansatz aufgreifen, wenn man die Prämissen teilt. Man muss dann aber darauf achten, dass man zielgenau handelt und nicht über das Maß hinausgeht, was zur Plansicherung erforderlich ist. Das ist mit diesem Entwurf so jedenfalls noch nicht sichergestellt. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Als nächstes rufe ich auf Peter Münster. Er ist uns auch digital zugeschaltet. Herr Münster.

SV Peter Münster (Erster Bürgermeister für Eichenau): Frau Vorsitzende, vielen herzlichen Dank für die Gelegenheit, heute hier sprechen zu dürfen. Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, ich bin Herrn Prof. Müller sehr dankbar für sein Statement gerade eben, weil wir als Gemeinde gemeinsam mit zahlreichen anderen im Landkreis Fürstfeldbruck vor über zehn Jahren bereits einen interkommunalen Teilflächennutzungsplan Windkraft versucht haben aufzustellen. Wir sind am Ende an den Prämissen gescheitert, die gerade schon angeklungen sind, maßgeblich war aber, dass wir am Ende auch nicht genügend Flächen gefunden haben, auf denen wir Windkraftanlagen hätten aufstellen können.

Ich glaube, wenn wir das voranstellen, dann können wir den heutigen Entwurf auch besser beurteilen, denn die Abstraktionsebene, auf der wir uns bewegen, ist ja doch eine sehr hohe. Und im Grunde entsteht hieraus alleine am Ende noch keine Windkraftanlage, wie wir heute von allen

Beteiligten eigentlich sehr gut haben schon vernehmen dürfen.

Es geht aus meiner Sicht um die Frage, die größtmögliche Anrechnung aller denkbaren Flächen heranzubringen, auch wenn das im Einzelfall über Paragraph 35 BauGB vielleicht erhebliche zusätzliche Aufwände bedarf. Aber ich glaube, gerade in Ballungsgebieten, das gilt für den Großraum München, in dem wir uns hier bewegen, durchaus, gilt aber eben auch für viele andere Ballungsgebiete, wird es schwer sein, überhaupt ausreichende Flächen ausweisen zu können. Und da sind die Planungsträger gefordert.

Für mich, und das gilt für beide Entwürfe, ist im Übrigen tatsächlich rechtssystematisch nicht so ganz nachvollziehbar, wo sich die Reise hinbegeben soll. Wenn wir uns die vorgeschlagene Vorschrift für den Paragraph 5 Absatz 2 Satz 1 WindBG ansehen, dann kommen wir sehr schnell zum Ergebnis, dass leider keinerlei Konkurrenzverhältnis zwischen dem Land, das feststellen darf, und dem Planungsträger – zumindest in Bayern, wir haben es gerade eben so schön gehört, auch in Nordrhein-Westfalen, letztlich kommunal geprägt ist, – klar geregelt ist. Und am Ende haben wir möglicherweise zwei Feststellungen, die sich widersprechen und deren Auflösung kann, so habe ich zumindest das ROG (Raumordnungsgesetz) und die Landesplanungsgesetze bisher verstanden, nur dadurch geschehen, dass das kooperativ gelingt. Sollte dies dann erforderlich sein sollen, dann werden wir am Ende sicher zu keiner schnelleren Lösung kommen.

Das heißt, aus meiner Sicht wäre es ganz zwingend erforderlich, da nachzusteuern und sich zu überlegen, in welche Richtung das hingehen kann, weil wir ansonsten eine Diskrepanz zwischen den Landesregierungen und den Kommunen nicht mehr auflösen können. Wir haben, wenn wir uns den Paragraphen 246e BauGB ansehen, eine ähnliche, zunächst mal in der Systematik kaum einzuordnende Frage. Der Grundsatz ist, und so habe ich das die letzten 35 Jahre beim Aufstellen von Bebauungsplänen auch gelernt, dass es die Aufgabe der Kommunen ist, über Flächennutzungspläne, Bebauungspläne die Voraussetzungen zu schaffen, Baurechte zu ermöglichen. Paragraph 35 Absatz 2 BauGB war, wir haben es gerade eben schon gehört, zumindest da bereits eine Abweichung, aber ich denke, es ist ganz sinnvoll, darüber nachzudenken, ob der Paragraph 246e BauGB wirklich dem Wohnungsbau hilft.



Ich habe da persönlich meine Zweifel. Wir haben nämlich aus meiner Sicht eher die Schwierigkeiten nach wie vor, dass uns die DIN-Vorgaben in den bautechnischen Bereichen sehr, sehr stören und dass wir nicht ausreichend Wohnräume bei Abweichungen von Bauleitplänen in den unteren Bauaufsichtsbehörden wiederfinden, die eine Abweichung von 20, 25 Prozent ermöglichen würden. Das würde uns aus meiner Sicht sehr viel ...

Die **Vorsitzende**: Herr Münster, ich müsste Sie auch ..., Herr Münster, hören Sie mich, ich muss Sie auch an die Zeit erinnern und noch ein Zusatz. Ganz zuletzt waren Sie schlecht zu verstehen. Da müssen wir in der Fragerunde jetzt mehr darauf achten, dass das technisch gut läuft, aber vielen Dank.

Ich rufe jetzt Herrn Salewski auf, der auch digital zugeschaltet ist.

SV **Dirk Salewski** (BFW): Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende, kann man mich gut verstehen? Ja, prima. Also, wir brauchen jede Menge zusätzliche Wohnungen in Deutschland. Im Moment schätzen wir, dass ungefähr 800 000 Wohnungen mindestens fehlen. Wir haben seit 29 Monaten rückläufige Baugenehmigungszahlen. Und was noch viel schwerer wiegt, ist, dass die Baustarts auch genehmigter Projekte stark rückläufig sind.

Es wird nichts nutzen, zu glauben, dass die Weisheit darin liegt, den Bestand auszubauen oder das ein oder andere Dachgeschoss nutzbar zu machen. Das wird diese gebrauchte Zahl von Wohnungen nicht ansatzweise liefern können. Also werden wir am Neubau nicht vorbeikommen. Der Neubau ist allerdings über die Regelungsdichte in Deutschland, insbesondere im Planungsrecht, sehr, sehr schwierig geworden. In Berlin dauert ein Bebauungsplanverfahren circa neun bis zehn Jahre. Ähnliche Erfahrungen habe ich in Nordrhein-Westfalen auch machen müssen, nicht machen dürfen.

Und das zeigt, dass am Planungsrecht gearbeitet werden muss. Und der hier vorliegende Entwurf, der richtigerweise etwas über den Kabinettsbeschluss hinausgeht, geht in die richtige Richtung nach unserer Auffassung. Allerdings würden wir uns auch hier wünschen, dass, wenn schon befristet werden muss, die Frist wesentlich länger ist, bis 2029 wird dieses Instrument wahrscheinlich nicht

den gewünschten Erfolg bringen, mehr Wohnungen zu bauen.

Und völlig unabhängig davon, welche Art Wohnung gebaut wird, es ist eine betriebswirtschaftliche Binse, das Knappheit zu steigenden Preisen führt. Und da wir eine völlig überhöhte Nachfrage insbesondere in den Ballungsräumen haben, werden wir feststellen, dass dem nur mit Neubau begegnet werden kann.

Ein Thema noch zur Frage Länderverordnung, ja, nein, angespannte Wohnungsmärkte. Muss das da drinstehen? Im Entwurf der Union steht es nicht mehr drin. Und es steht meiner Meinung nach richtigerweise nicht mehr drin. Denn die Kommune wird ja im Rahmen ihrer Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ohnehin darüber nachzudenken haben, ob sie zusätzlichen Wohnraum benötigt oder nicht. Also die Subsidiarität, die da aus dieser Regelung erkennbar ist, das Ganze eben nicht auf Landesebene zu entscheiden, sondern die Entscheidung in der Kommune zu lassen, halten wir für richtig.

Also kurz gefasst, wir würden uns wünschen, eine Entfristung oder zumindest, wenn Befristung, dann bis 2035, den Anwendungsbereich durch Regelbeispiele zu konkretisieren. Denn wir haben eine Reihe von unbestimmten Rechtsbegriffen. Und was wir uns am wenigsten erlauben können, ist Rechtsunsicherheit in diesen Planungsverfahren. Und wenn dann jeder Bebauungsplan erst zum Oberverwaltungsgericht gehen muss, wird das der Sache nicht dienlich sein. Und ich darf jetzt vor Ablauf der Zeit Danke schön sagen.

Die **Vorsitzende**: Ich bedanke mich auch und rufe auf Frau Schartz.

SV **Nadine Schartz, LL.M.** (Deutscher Landkreistag): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, auch aus Sicht des Deutschen Landkreistages begrüßen wir die vorgesehene Regelung zum Windenergieausbau. Der Entwurf hat in den Landkreisverwaltungen auch über NRW hinaus tatsächlich zu einer Art Erleichterung geführt, weil damit auf verschiedene Herausforderungen reagiert wird, die mit den vielen Gesetzen, die in der letzten Zeit zur Windenergie beschlossen wurden, eingetreten sind. Das betrifft Regelungslücken, Unsicherheiten, Widersprüche und den Verlust der kommunalen Steuerungs-



und Planungshoheit, was wir auch immer wieder angemahnt haben.

Wir stehen weiterhin hinter dem Ausbau der erneuerbaren Energien, aber dieser muss wie angeklungen gesteuert und akzeptanzorientiert stattfinden. Ich schließe mich da meinen kommunalen Vorrednern an, auch Herrn Landrat Dr. Gericke. Die vorliegenden Regelungen bieten eine gute Möglichkeit und sind wichtig, um hier jetzt ad hoc Nachbesserungen vorzunehmen und so die laufenden Flächenausweisungen nach dem WindBG und die Planungshoheit der Kommunen zu stärken.

Insofern unterstützen wir beispielsweise die Klarstellung zum überragenden öffentlichen Interesse, die Begrenzung der Schadensersatzpflicht und die Untersagungsmöglichkeiten der Planungsträger. Die Lösungen bieten Rechts- und Planungssicherheit, aber lassen auch immer noch genug Raum für weitergehenden Zubau im Ermessen der Zuständigen vor Ort.

Als Letzte in der Runde habe ich auch die Möglichkeit, noch auf Verbesserungsvorschläge über den Entwurf hinaus einzugehen. Wir regen nochmals an, mindestens die vorgezogenen Privilegierungswirkungen bei früheren Stichtagen in den Ländern zu streichen, letztlich aber vor allem die Regelung in Paragraph 249 Absatz 7 BauGB, die sogenannte Superprivilegierung, herauszunehmen. Auch wurden wir darauf hingewiesen, dass die Planungssicherungsvorschriften je nach Ausgestaltung und Auffassung in den Ländern möglicherweise nicht alle Fälle abdecken. Und nicht zuletzt ist auch die Beschränkung und Überarbeitung des Repowerings notwendig.

Und insgesamt zeigt sich bei all dem, dass dieses Klein-Klein an Vorschriften bei allen erneuerbaren Energien zu Unübersichtlichkeiten und Komplexitäten führt. Deswegen muss in der kommenden Legislaturperiode Ruhe in die Verfahren gebracht werden und alle erneuerbaren Energien müssen in ein Gesamtbild eingefügt werden, der einen technologieoffenen, mengenbezogenen, regionalverträglichen und gesteuerten Ausbau ermöglicht. Für die akuten Herausforderungen, um aber noch mal festzuhalten, ist es sinnvoll, diesen Entwurf hier jetzt schnell zu verabschieden mit Blick auf die Windenergie.

Was die Regelungen zum Wohnungsbau betrifft, so halten wir weiterhin unsere Bedenken gegen die

Beanspruchung des Außenbereichs aufrecht. Zumindest müssen aber die bereits erwähnten Einschränkungen vorgenommen werden. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank allen Sachverständigen für ihre Eingangsstatements. Wir beginnen nun mit der Befragung. Die erste Runde vier Minuten. Beginnen wird meine Kollegin Dr. Nina Scheer für die SPD-Fraktion.

Abg. **Dr. Nina Scheer** (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Frage geht einmal an Herrn Axthelm und einmal noch an Thorsten Müller. Und zwar an Herrn Axthelm gerichtet, noch mal die Bitte auszuführen, welche Folgewirkungen auf Investitionsentscheidungen beziehungsweise die Entwicklung der Windenergie die Verabschiedung eines solchen Gesetzentwurfes hätte, vielleicht noch ein bisschen ins Detail gehend.

Und an Herrn Müller meine Frage, inwiefern Sie die spezifische Regelung zur Suggestion einer Flächenzielfestlegung bei Aufhebung durchs Gericht für überhaupt systematisch, systemisch gangbar halten? Wie ordnen Sie das ein, dass, wenn ein Gericht entscheidet, dass dann eben unterstellt wird, dass es dann gleichwohl erst mal ein Jahr weiter gilt?

Ich möchte zudem noch hinzufügen die Fragestellung, ob es naheliegend ist anzunehmen, dass mit der Entscheidung des achten Senats, die ja schon erwähnt worden ist, der Gesetzentwurf anders ausgefallen wäre, ob Sie die Einschätzung teilen können.

Und hinzu möchte ich noch kurzfügen, dass ich etwas irritiert bin hinsichtlich mancher Äußerungen und das muss ich als Abgeordnete einfach kurz anmerken dürfen. Wir wissen alle, dass wir Strom aus erneuerbaren Energien brauchen. Und hier wird sehr viel eine Problembeschreibung genau auf diesen Umstand bezogen gemacht. Und ich denke, wir sollten uns alle noch mal innehalten, über was wir hier reden. Hier ist das Vokabular Goldgräberstimung gefallen. Es ist von Wildwuchs die Rede. Ich finde, wir sollten alle bei einer sachgerechten Behandlung der Thematik uns noch mal vergegenwärtigen, dass wir tatsächlich eine geltende gesetzliche Regelung haben, die besagt, dass wir ein überragendes öffentliches Interesse bei erneuerbaren Energien haben. Und das haben wir nicht ohne Grund.



Aber jetzt bitte zu der Beantwortung der Fragen.
Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Herr Axthelm.

SV Wolfram Axthelm (BEE): Vielleicht erinnere ich als erstes noch mal, dass der Gesetzentwurf ein bisschen intendiert wurde aus NRW schon im Rahmen der Stellungnahme zur RED-III hat NRW und der Bundesrat eine ähnliche Vorlage gemacht, die aber im Baugesetzbuch verankert war. Das könnte man sich noch mal ansehen, ob das nicht richtiger war. Grüne, FDP, SPD in der Bundesregierung und die Bundesregierung hat es in ihrer Gegenstellungnahme deutlich gemacht, haben da kein Interesse gezeigt, dem zu folgen. Im Übrigen auch FDP und SPD in NRW haben keinen Bedarf gesehen.

Was befürchten wir? Wir haben insbesondere die Sorge, dass bei 105 Regionalplanungsträgern erhebliche Unruhe ausbricht in Ländern, die mit ihrer Flächenplanung schon kurz vor dem Abschluss sind. NRW gehört im Übrigen dazu. Bis auf den eng begrenzten Rahmen hören wir da nicht große Probleme. Und wir sehen jetzt auch in der Anhörung, dass es im Kern um NRW geht und da sollte der Bundesgesetzgeber aufpassen, ob er hier nicht eine Regelung trifft, die man auch im Land regeln könnte.

Die **Vorsitzende**: Herr Müller.

SV Prof. Dr. Thorsten Müller (Stiftung Umweltenergierecht): Die Regelung zum Fortbestand der Feststellungsentscheidung muss man einmal funktional einordnen. Mit dieser Feststellung wird die Außenbereichsprivilegierung außerhalb der ausgewiesenen Flächen suspendiert. Das ist die Wirkung. Und damit kann der Planungsträger die Windenergie räumlich steuern. Das setzt aber voraus, dass es ein wirkliches Interesse gibt, das zu tun. Das haben wir heute hier gehört, aber wir wissen aus der Erfahrung, dass es Planungsträger gibt, die ein solches nicht haben.

Wenn man jetzt diese Feststellungsentscheidung einfach justiziabel vorübergehend nicht mehr aufheben kann, selbst wenn ein offensichtlich rechtswidriges Verhalten vorliegt, dann schafft das einen Anreiz, diese Möglichkeit zu nutzen. Wir werden das sehen. Da würde ich jede Wette eingehen. Dabei ist das auch nicht erforderlich. Das Anliegen,

was dahinter steht, ist ein anderes. Das kann man einfacher und ohne diese Missbrauchsgefahr regeln.

Die **Vorsitzende**: Ich danke fürs Verständnis, Herr Müller. Vielleicht in den kommenden Runden nochmal. Ich rufe jetzt auf Herrn Andreas Jung von der CDU/CSU-Fraktion.

Abg. **Andreas Jung** (CDU/CSU): Frau Vorsitzende, herzlichen Dank. Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Gericke. Ich würde da anknüpfen, wo Sie vorher von der Zeit unterbrochen worden sind. Da wollten Sie auf die Akzeptanz zu sprechen kommen. Meine Wahrnehmung aus dieser Anhörung bisher ist, dass alle kommunalen Spitzenverbände, nicht nur für ein Land, sondern in der Breite des Bundesgebietes, hier klar die Auffassung vertreten haben, dass es eine Regelung braucht, um Akzeptanz zu erhalten.

Ich möchte einfach mal Sie nach Ihrer Einschätzung fragen, wenn jetzt nichts gemacht würde, wenn das so weitergehen würde, welche Auswirkungen sind aus Ihrer Sicht absehbar mit Blick auf weitere Genehmigungen außerhalb von Vorranggebieten? Und was meinen Sie aus Ihrer kommunalen Erfahrung, was es für die Akzeptanz für Auswirkungen haben würde?

Die **Vorsitzende**: Herr Gericke.

SV Dr. Olaf Gericke (Landkreistag NRW): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Die Akzeptanz geht deshalb verloren, weil die regionale Steuerung, die gibt es ja nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern auch in anderen Bundesländern, so konterkariert wird, dass Entscheidungen, die vor Ort getroffen werden, keine Wirkung entfalten, wenn die Nicht-Windenergiegebiete nach der jetzigen Rechtslage ungesteuert weiter mit Genehmigungen versehen werden müssen. Und genau das haben beide Gerichtsentscheidungen angedeutet. Sie haben angedeutet, dass Paragraph 35 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit dem EEG dazu führen wird, dass trotz einer Steuerung nach wie vor im Außenbereich genehmigt werden müsste, der 22. Senat etwas intensiver als der 8. Der 8. hat gesagt, es ist nicht per se unzulässig, aber sie haben angedeutet, dass das Problem angegangen werden muss. Und damit haben sie sich zum Bundesrecht geäußert und eben



nicht nur zur nordrhein-westfälischen Rechtsentwicklung.

Das heißt, vor Ort wird eine Entscheidung getroffen durch einen Regionalplan, da soll Windkraft hin, da soll sie nicht hin. Und die Genehmigungsbehörden können nicht verhindern, dass Anträge genehmigt werden müssen. Und wir erleben im Moment, und das greift Ihre Sorge auf, dass die Zahl der Anträge, die sich eben nicht auf die Windenergiegebiete bezieht, immer weiter steigt, also weniger die, wo es vorgesehen ist, sondern immer mehr auf die Gebiete, wo es eigentlich nicht vorgesehen ist.

Und das führt zu Frustration, weil die Kommunalpolitik in Verbindung mit der Regionalplanung es überhaupt nicht mehr steuern kann.

Die **Vorsitzende**: Herr Jung, es besteht noch die Möglichkeit. Herr Jung, wir hören Sie nicht.

Abg. **Andreas Jung** (CDU/CSU): Dann würde ich gerne Sie fragen: Hier ist von anderer Seite die Befürchtung vorgetragen worden, der Ausbau könne behindert werden. Aus Ihrer Sicht ist diese Sorge begründet?

SV **Dr. Olaf Gericke** (Landkreistag NRW): Also die Zahlen in Nordrhein-Westfalen zeigen ja, dass genehmigt wird, was das Zeug hält, und dass diese Sorge völlig unbegründet ist, weil es genug Flächen und genug Möglichkeiten gibt. Aber diese Sorge, die Sie angesprochen haben, teile ich nicht. 650 Genehmigungen allein in einem Jahr in einem großen Bundesland zeigen ja, dass es geht.

Die **Vorsitzende**: Herr Jung, ich nehme an, in dieser Fragerunde, okay. Gut, danke. Dann rufe ich auf Dr. Ingrid Nestle für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abg. **Dr. Ingrid Nestle** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende, und auch an all die Expertinnen und Experten, die heute für uns da sind. Ich bin besonders dankbar, dass wir diese Anhörung haben, weil es ja doch ein Themenbereich ist, wo in jedem Bundesland die Situation anders ist. Manche sind weit mit der Planung, manche sind nicht so weit mit der Planung, manche planen auf kommunaler, regionaler oder Landesebene. Und wir müssen natürlich als Bundesgesetzgeber alle diese verschiedenen Situationen im Blick haben und aufpassen, dass wir nicht

ein Gesetz machen, das auf eine konkrete Situation an einer Stelle reagiert und an anderer Stelle plötzlich ganz andere Auswirkungen tätigt.

Deswegen bin ich sehr froh, dass wir hier einen großen Kreis illustrierter Gäste haben, die hoffentlich auf die ganzen verschiedenen Aspekte eingehen können. Inklusiv dem, dass es inzwischen ja auch, ich glaube nicht unterschiedliche Rechtsprechungen gibt, aber unterschiedliche Aussagen von unterschiedlichen Kammern. Das klingt ja gerade schon an. Die Lage ist doch ungewöhnlich vielfältig.

Meine Frage geht an Herrn Grigoleit. Sie hatten ja schon ausgeführt, dass Sie grundsätzlich definitiv Regelungsbedarf sehen, aber auch Änderungsbedarf an dem konkreten Vorschlag, der jetzt hier für die Anhörung vorliegt. Wenn Sie dazu weiter ausführen möchten, würde ich Ihnen gerne die Gelegenheit geben, aber auch noch drei konkrete Fragen dazu stellen.

Erstens, es kam jetzt mehrmals der Punkt mit den Vorbescheiden, dass es so viele Vorbescheide gibt. Könnte es auch ein hilfreicher Ansatz sein, zu sagen, dass diese sehr schnellen Vorbescheide nur für die baurechtlichen Fragen tatsächlich so nicht mehr vorgesehen werden in Zukunft?

Dann war jetzt auch mehrmals die Frage, ist es ein NRW-Problem oder ein Bundesproblem? Da würde mich auch Ihre Einschätzung interessieren.

Und falls Sie noch Zeit haben, was wir mit den unterschiedlichen Aussagen, unterschiedlichen Kammern als Nicht-Juristen anzufangen haben. Danke.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Grigoleit.

SV **Prof. Dr. Klaus Grigoleit** (TU Dortmund): Noch mal vielen Dank, Frau Dr. Nestle, für die Frage. Ich würde mich, glaube ich, sehr weitgehend überraschenderweise dem Statement von Herrn Müller anschließen. Der Gesetzentwurf ist unfassbar sinnvoll. Da sind wir jedenfalls zu großen Teilen einig. Aber er geht über das Ziel hinaus. Er schießt über das Ziel hinaus. Da gibt es etliche Regelungen, auf die wir auch verzichten könnten.

Eine ist die genannte Bestandskraftregelung für die Entscheidung, dass die Ziele erreicht sind von einem Jahr. Da könnte man sich eine Heilungsvorschrift vorstellen, wie wir es im BauGB haben. Das



ist dann nicht ganz so weitgehend, in Paragraph 214 für die Planheilung.

Aber insbesondere die Bestimmung im Gesetzentwurf zum vorläufigen Rechtsschutz, dass wenn die Feststellung außer Vollzug gesetzt wird, dass dann diese Außervollzugssetzung nicht gelten soll. Das riecht nach Missachtung des Gerichts. Das fand ich auch befremdlich. Das sind so zwei naheliegende Punkte.

Bei der Rotor-in, Rotor-out-Regelung, die steht meines Erachtens sehr stark im Zusammenhang mit der frühzeitigen Festlegung. Die frühzeitige Festlegung, die wird es wahrscheinlich erforderlich machen, diese Differenzierung nicht mehr vorzusehen, weil es sonst zu kompliziert wird. Aber zum Beispiel könnte man daran denken, dass man sagt, okay, das gefährdet tatsächlich unsere Ausbauziele, weil auf den Flächen dann weniger gebaut werden kann. Dann könnte man darüber nachdenken, ob man nicht sagt, das soll für die Spalte 1-Ziele gelten, also bis 2027, danach aber nicht mehr. Solche Regelungen haben wir ja auch schon im WindBG drin, dass man differenziert bei Anforderungen für Spalte 1 und Spalte 2.

Ich könnte noch mehr nennen. Lassen Sie mich doch kurz die Fragen beantworten. Was den Vorbescheid anbetrifft, ja, da haben wir im BImSchG eine Extra-Regelung für geschaffen. Diesen „Vorbescheid-light“ ist er genannt worden. In der Tat, da liegt ein Problem. Und wir könnten eine Menge Probleme auch dadurch beseitigen, dass wir da noch mal nachsteuern. Eben zum Beispiel, dass wir diese Frage zu Paragraph 35 BauGB eben dort nicht für vorbescheidsfähig erklären.

NRW-Problem oder nicht NRW-Problem? Ja, es ist natürlich ein NRW-Problem, weil wir in NRW schon relativ weit sind. Und das scheint mir doch auch das Anliegen zu sein, das zu prämiieren. Nordrhein-Westfalen hat sich große Mühe gegeben, ist da sehr weit vorne und kommt deshalb jetzt zuerst zu diesem Problem. Die anderen werden aber, ich kann es von mehreren Bundesländern positiv sagen, zu ganz ähnlichen Problemen kommen. Also insofern würde ich hier den Gesetzentwurf auch so ein bisschen als Prämie für den guten Willen von NRW sehen.

Und ganz kurz, OVG Münster. Mein Gott, also jeder, der sich ein bisschen auskennt, weiß, dass es eine lange Fehde zwischen der Landesplanung in

Nordrhein-Westfalen und dem OVG Münster gibt. Und die Entscheidungen sind ... das ist eine Perlenkette. Nie im Leben wird das OVG Münster davon wieder runterkommen. Ende der Durchsage.

Die **Vorsitzende**: Ja, Experten und Experten hier in der Anhörung sind sehr hilfreich. Kann ich da an der Stelle nur sagen. Ich rufe auf Daniel Föst für die FDP-Fraktion.

Abg. **Daniel Föst** (FDP): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Sie hören mich, ja?

Die **Vorsitzende**: Wir hören Sie.

Abg. **Daniel Föst** (FDP): Ich bin nur per Handy zugeschaltet, deswegen lasse ich mal die Kamera aus. Ich würde gerne mal den Kommunalpraktiker, den Bürgermeister Peter Münster, mit in die Debatte einführen. Lieber Herr Münster, Sie sind der Bürgermeister einer Kommune im Großraum München. Wollen wir gar nicht elaborieren, wie die Wohnungs- und die Kostensituation im Großraum München ist.

Aber ich will trotzdem noch mal auf das Thema, das hier in dieser Anhörung so am Rande mit-schwingt. Die soziale Frage unserer Zeit, Wohnungsbau, günstiger Wohnungsbau.

Über Paragraph 246e BauGB, wenn man ehrlich ist, ist es das zweite Mal, dass wir in einer Anhörung darüber reden, wurde jetzt schon geredet. Ich würde gerne mal weitergehen. Ihrer Meinung nach als Chef einer Kommunalverwaltung, welche bundespolitischen Maßnahmen wären erforderlich, um auch mal langfristig das Entstehen von bezahlbarem Wohnraum voranzubringen? Was bräuchten Sie als Chef einer Kommune, um richtig reinzuklotzen, was Wohnraum angeht? Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Haben Sie als Befragter alles verstanden? Oder wäre es gut, wenn Herr Föst noch einmal die Frage versucht, deutlicher zu stellen?

SV **Peter Münster** (Erster Bürgermeister für Eichenau): Ich versuche es mal zu wiederholen. Ich hoffe, ich bin jetzt besser zu verstehen Frau Vorsitzende.

Die **Vorsitzende**: Ja.



SV **Peter Münster** (Erster Bürgermeister für Eichenau): Nach meinem Verständnis geht es um die Frage, welche Voraussetzungen erforderlich wären, um langfristig tatsächlich kostengünstigen Wohnraum in Kommunen zu realisieren.

Abg. **Daniel Föst** (FDP): Das wollte ich fragen, ja.

SV **Peter Münster** (Erster Bürgermeister für Eichenau): Dann war das schon richtig verstanden. Ich habe vorhin versucht, aber da war ich offensichtlich nicht mehr gut genug zu verstehen, dazu auszuführen. Grundsätzlich sind die Kommunen verpflichtet, Bauleitpläne aufzustellen. Deswegen sehe ich den Paragraph 246e BauGB durchaus als eine Möglichkeit, Wohnraum zu schaffen, aber wahrscheinlich aufgrund der Tatsache, dass es der Zustimmung der Kommunen bedarf, nicht die geeignete, um das nachhaltig zu schaffen. Ich glaube vielmehr, dass es im Zweifel in städtebaulichen Verträgen münden würde.

Aber was würde uns tatsächlich helfen? Die Bauleitpläne binden uns natürlich selbst, vor allem, wenn es um die Frage schneller Realisierung größerer Wohnbauprojekte in Bestandsbebauungsplänen geht. Und da würde es, ich habe das vorhin versucht anzudeuten, aus unserer Sicht stark helfen, wenn wir eine klarere Abweichungsmöglichkeit vor allem nach oben, weniger natürlich nach unten, beim Maß der baulichen Nutzung ausprägen könnten. Das ist heute so, dass die meisten Baugenehmigungsbehörden da sehr unterschiedliche Maßstäbe anlegen. Und dass es teilweise, das kann ich jetzt vor allem für den Großraum München natürlich feststellen, schon von München in die umliegenden Landkreise gravierende Unterschiede bei der Frage der Genehmigungsfähigkeit gibt.

Wenn da der Bundestag sich überlegen würde, welche Bandbreite sich im Baugebiet heraus ergeben könnte, das wäre aus meiner Sicht ein sehr sinnvoller Ansatz, wie wir sehr schnell viel Wohnraum schaffen könnten. Wir sehen uns im Augenblick genötigt, eine ganze Reihe von Tektoren abzulehnen, weil wir wissen, dass sie letztlich nicht genehmigungsfähig werden, und würden denen großenteils aber gerne nachkommen wollen.

Ich fürchte im Übrigen nicht, dass wir eine breite Zersiedelung erreichen, wie es die Deutsche Umwelthilfe vorhin formuliert hat, auch mit dem Paragraph 246e BauGB nicht, denn da vertraue ich dann

auf die vernünftige Haltung der Kommunen. Und die Flächennutzung ist ein Thema, das uns die letzten Jahre schon sehr stark beschäftigt hat. Insofern ist im Augenblick Innenbereichsbau, nicht Außenbereichsbau gefragt.

Das kann durchaus bedeuten, dass der sogenannte Außenbereich im Innenbereich das eine oder andere Mal mit in den Fokus gerät, aber das wäre er wahrscheinlich auch ansonsten. Ich denke, es macht durchaus Sinn, auch darüber nachzudenken.

Was auch sehr stark helfen würde, aus meiner Sicht, ist, sich Gedanken zu machen, ob denn tatsächlich die Normungen in den DIN-Ausschüssen, die in vielen Bereichen, vor allem im HLS-Bereich in den letzten Jahren, die Kosten doch nicht ganz unerheblich nach oben getrieben haben, ob nicht dies möglicherweise als Status quo lege artis zukünftig nochmals neu zu beurteilen wären und sich auch da der Gesetzgeber Gedanken machen würde, welchen Status er gegebenenfalls noch rückwirkend anwenden wollte. Das könnte es erheblich vergünstigen. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Münster. Ich rufe jetzt auf für die AfD-Fraktion, Carolin Bachmann, auch digital zugeschaltet.

Abg. **Carolin Bachmann** (AfD): Hallo, können Sie mich hören?

Die **Vorsitzende**: Ja, das funktioniert.

Abg. **Carolin Bachmann** (AfD): Ja, wunderbar. Vielen Dank, Frau Vorsitzende, liebe Sachverständige, vielleicht kurz vorab, Ihnen ist sicherlich bekannt, dass die sogenannte Energiewende im Hinblick auf die Bezahlbarkeit und die Zuverlässigkeit der Stromversorgung, man kann sie als gescheitert betrachten.

Aber die Energiewende ist nicht nur gescheitert, was die Bezahlbarkeit betrifft, nein, auch was, und darum geht es ja heute hier, was die Akzeptanz und die Steuerung betrifft. Ich komme aus dem ländlichen Raum, ich komme aus Sachsen, hier ist jede Gemeinde aufgrund des 2-Prozent-Flächenziels, jede Gemeinde, jede Kommune betroffen von sogenannten Suchgebieten, von konkreten Bauanträgen. In jeder Gemeinde können sie heute Gegen-Wind-Protest finden. Doch die Bürger sind hochgradig frustriert, denn Bürgerbeteiligung ist eben hier



nicht mehr groß geschrieben. Die Akzeptanz der Bürger im Hinblick auf den Ausbau von Windenergie, der sinkt gewaltig. Und wir erleben, dass die Akzeptanz auch sinkt bei den Planungsverbänden. Wir haben es mit Planungsverbänden zu tun, die ihr Leben lang Gebiete ausgewiesen haben, für Ordnung in Deutschland gesorgt haben, die jetzt mit blutendem Herz Suchgebiete und Windindustriegebiete in Naturschutzgebieten etc. umsetzen müssen.

Grundursache, Sie wissen es selbst, ist die Gesetzgebung im Bund, und von daher ist es natürlich begrüßenswert, wenn es heute hier um Akzeptanzsteigerung und um Steuerung geht. Doch es ist natürlich ein, ich nenne es mal, kleinteiliges Herumdoktern an den großen Problemen. Und ich möchte gerne die Frage an den Herrn Professor Grigoleit stellen, denn Sie sind ja ausgewiesener Experte, was das alles auch betrifft. Ich möchte Sie fragen, die Regelungen, die wir heute hier haben, die Regelungen, die in den letzten drei Jahren im Bund gemacht wurden, sehen Sie, dass die Genehmigungs- und die Planungsbehörden und die Sachbearbeiter vor Ort mit diesen Regelungen noch zurechtkommen? Können die das noch händeln? Oder nehmen Sie auch da eine sinkende Akzeptanz und eine Frustration wahr, ob der vielen und kleinteiligen Regelungen? Vielen lieben Dank.

Die **Vorsitzende**: Herr Grigoleit.

SV **Prof. Dr. Klaus Grigoleit** (TU Dortmund): Vielen Dank für die Frage. Ehrlich gesagt, ich nehme in der gesamten Bundesrepublik Frustration immer häufiger wahr. Aber ich glaube nicht, dass das jetzt eine Besonderheit der Energiewende wäre. Das Leben ist eben komplex und kompliziert. Ich kenne gerade die Situation in Sachsen sehr gut, weil ich die Staatsregierung dort auch gelegentlich beraten darf. Und Sachsen hat da tatsächlich spezifische Probleme, das würde ich auch so sehen. Aber auch die sind auf einem guten Weg, wenn sie nicht ständig blockiert würden von obstruierenden Kräften. Und gerade denen entgegenzuwirken, ist, glaube ich, unsere Aufgabe.

Ich habe den Eindruck, sehr verehrte Frau Abgeordnete, wir sind da eigentlich auf einem ganz guten Weg. Und den werden wir weiter beschreiten. Und dass das schwierig und komplex ist, das würde nie irgendjemand bezweifeln wollen. Und vielleicht ist das auch so einer der wesentlichen

Punkte. Wir müssen hier nachsteuern. Das habe ich am Anfang auch gesagt. Die Energiewende und hier unser Vorhaben, den Ausbau der Windenergie voranzubringen, das ist Schiffbau auf hoher See. Das ist einfach unfassbar schwierig, weil wir natürlich auf eine stabile Energieversorgung angewiesen sind. Und das alles immer im Gleichgewicht zu halten, ist extrem schwierig und anspruchsvoll.

Und deshalb bilden wir auch so hochqualifizierte Planer bei uns in Dortmund aus, damit die das im Griff behalten. Und wir bemühen uns weiter um eine Verbesserung der Situation der Ausbildung dort. Und ich habe den Eindruck, wir sind ziemlich erfolgreich. Aber ich möchte mich da nicht zu sehr selber loben. Danke.

Die **Vorsitzende**: Ich danke auch für die Punktlandung in der Zeit. Zuletzt rufe ich auf, Herr Ralph Lenkert für die Gruppe Die Linke.

Abg. **Ralph Lenkert** (Die Linke): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Vielen Dank an die Sachverständigen. Die Akzeptanzsteigerung ist wichtig. Und da ist eine Beteiligung vor Ort auch extrem wichtig, nämlich an den Gewinnen der Windenergie. Das wäre eine Voraussetzung, wenn wir verpflichtet, zum Beispiel 0,5 Cent je Kilowattstunde, die erzeugt wird in einer Gebietskörperschaft, eben dann auch da für die Gebietskörperschaften, die benachbarten Gemeinden, für die Aufwendung entschädigen würden. Das würde sehr viel Akzeptanz bringen. Vor allen Dingen auch nicht nur für Neuanlagen, auch für Bestandsanlagen.

Meine Frage geht an Herrn von Lojewski. Wie bewerten Sie den vorliegenden Vorschlag zum Paragraph 246e Baugesetzbuch?

Die **Vorsitzende**: Entschuldigung, Herr Lojewski. Ich muss immer mal gucken, wer digital ist. Sie haben das Wort.

SV **Hilmar von Lojewski** (Deutscher Städtetag): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Herr Abgeordneter Lenkert, danke für die Frage. Ich hatte in meinem Eingangsstatement schon auf drei Knackpunkte hingewiesen, die dieser neue Vorschlag unter der alten Bezeichnung dieses Paragraphen beinhaltet. Das ist zum einen das dünne Eis, auf das die Kommunen geführt würden, wenn man dieser Regelung folgte, nämlich der Gestalt, Vorhaben zu



genehmigen, die dem Grunde nach faktisch ein Planungserfordernis nach sich ziehen, gerade dann, wenn bestehende B-Pläne überplant würden.

Ein Beispiel ist ein Familienhausgebiet, das verdichtet werden soll, das höher geschossig gebaut werden soll. Hier müssen wir davon ausgehen, dass sowohl die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs wie auch die des Bundesverwaltungsgerichts uns aufgibt, auf der kommunalen Ebene dafür einen Plan aufzustellen und nicht den Weg durch die kalte Küche mit einem Paragraph 246e BauGB dieser Prägung zu wählen. Dieses Vorgehen wäre aus unserer Sicht ansonsten rechtswidrig.

Das Zweite ist, dass wir im Deutschen Städtetag deutlich gesagt haben, ja, wir finden es gut, einen Experimentierparagrafen dieser Art auf den Weg zu bringen. Ja, damit können wir – und vielleicht ein Blick in die Praxis – durchaus auch mal die Verfahren abkürzen, die dem Grunde nach einvernehmlich auf dem Weg sind und wir noch zwei Verfahrensschritte vollziehen müssen, die wir aber alle miteinander auch nicht so richtig brauchen, weil jeder das Vorhaben will. Ein städtebaulicher Vertrag ist schon auf den Weg gebracht und kann innerhalb von zwei Monaten, das ist die Zustimmungsfrist der Gemeinde, auch zum Abschluss gebracht werden. Wir sparen uns mal die letzten zwei Verfahrensschritte und bringen das Vorhaben auf den Weg. Das wäre ein Weg, den wir für gangbar halten. Dafür brauchen aber, meine Damen und Herren, Herr Abgeordneter Lenkert, die Kommunen jeweils individuelle Handlungsrahmen. Und wenn man das vollkommen öffnet und gar keine Bedingungen mehr auf den Weg bringt, wie die sechs Wohneinheiten, wie den dringenden Wohnbedarf, dann glauben wir, schießt das schon ins Kraut.

Und während vielleicht die Glücksritter bezogen auf die Windkraft nicht die richtige Wahl sind, in der Immobilienwirtschaft haben wir die noch. Und da möchte ich auch gern auf die Einlassung von Frau Scheer eingehen. Wir sehen das genauso. Wir wollen die Windkraft mit Nachdruck ausgebaut wissen, aber genauso wie bezogen auf den Paragraph 246e BauGB in einem Handlungsrahmen, der in diesem Rechtsstaat immer noch ordnungsgemäßes Verwaltungshandeln erlaubt. Und das wäre mit einer Suspendierung, wie wir sie hier beim Paragraph 246e in der vorliegenden Fassung erleben, nicht mehr der Fall.

Wir haben sehr unterschiedliches Verwaltungshandeln in Städten und Gemeinden. In Bayern zum Beispiel habe ich mal gelernt, dass das Einvernehmen dort durch den Bauausschuss gegeben wird. Das ist eine politische Angelegenheit. Bei mir als früheren Planungsbeamten graust es dabei. Andere Städte, da ist es eine Verwaltungsangelegenheit, so bin ich das zumindest gewohnt. Aber wir brauchen ein politisches Mandat zu sagen, mit welchen Vorhaben wollen wir auf den Weg gehen? Mit Vorhaben, die das Wohnen tatsächlich befördern, und zwar in dem mittleren und unteren Preissegment, an Standorten, die integriert sind, mit Vorhabenträgern, mit denen wir städtebauliche Verträge abschließen können. Das wären zum Beispiel diese Bedingungen.

Und so, Herr Abgeordneter Lenkert, wie dieser Passus jetzt ausgestaltet ist, wäre der Handlungsdruck in den Kommunen so groß, dass Raum für einen solchen Handlungsrahmen eigentlich nicht mehr gegeben wäre. Danke schön.

Die **Vorsitzende**: Danke schöne. Dann beende ich diese Fragerunde und wir beginnen die zweite. Es fragt zuerst Bernhard Daldrup für die SPD-Fraktion.

Abg. **Bernhard Daldrup** (SPD): Entschuldigung. Ich wusste nicht, dass ich der Erste bin. Herzlichen Dank dafür, dass ich die nächste Frage stellen darf. Ich bin auch sehr dankbar für die vielen Informationen, die es gegeben hat und will noch mal darauf aufmerksam machen, dass, so wie Herr Grigoleit gesagt hat, Nordrhein-Westfalen schon ein bisschen weiter ist, deswegen, weil wir das alles schon vor 25 Jahren schon mal gemacht haben, mit Eignungsbereichen, mit Ausschlusswirkungen und so weiter, und wir uns jetzt tatsächlich vor dem Hintergrund, dass das von allen betonte Ziel, den Windenergieausbau zu erhöhen, die Akzeptanz und die Raumverträglichkeit zu sichern, wir uns natürlich auch die Frage stellen müssen, wie man das in planerisch ausgewiesenen Gebieten macht.

Und ich würde ganz gerne von Herrn Müller wissen, wie denn zu beurteilen ist, ob es eigentlich eine bundesgesetzliche Regelung sozusagen für Sicherungsinstrumente auf der regionalen Ebene, auf der Landesebene geben muss? Und dann werden ja in dem Gesetzentwurf zwei unterschiedliche Formen dargestellt, nämlich einmal das klassische Sicherungsinstrument, was quasi einer Rückstellung



gleichkommt, und zweitens noch mal das dieses Rotor-innerhalb-Planungen, was sozusagen auch übrigens außerordentlich komplex und kompliziert ist, Stichwort mal Vereinfachung, und die Frage lautet: Würde denn das eigentlich die Wirkungen, die damit erwartet werden, würde es denen entsprechen? Ich will mal sagen, in NRW, was die Zahlen angeht, da gibt es einen gewaltigen Nachholbedarf, deswegen sind im Moment die Zahlen so groß.

Zum Paragraf 246e BauGB möchte ich noch mal Frau Levold kurz ansprechen, aber ganz knapp, weil alle Punkte genannt worden sind. Müsste man nicht vor dem Hintergrund, auch übrigens der Kommunalfinzenzen, eine viel sozial verträgliche Variante des Paragraf 246e BauGB noch zusätzlich zu den Punkten der Ursprungsfassung im Gesetzentwurf erwarten, das heißt mit anderen Worten, eine Anforderung an den sozialen Wohnungsbau und auch zum Beispiel der städtebaulichen Verträge, denn wer soll eigentlich die Sozialkosten, die mit großflächigem Wohnungsbau verbunden sind, ansonsten tragen? Danke schön.

Die **Vorsitzende**: 30 Sekunden, Herr Müller.

SV **Prof. Dr. Thorsten Müller** (Stiftung Umweltenergierecht): Vielen Dank, Herr Daldrup. Es gibt zwei Ansätze, wie Sie richtig sagen, die sind sehr unterschiedlich mit unterschiedlichen Vor- und Nachteilen. Keiner dieser Ansätze wird alle Erwartungen erfüllen, die in sie gelegt werden. Das ist, glaube ich, wichtig, dass man das weiß. Beide Ansätze können je nach Ausgestaltung aber ganz gravierende Nebenwirkungen haben, die dauerhaft sind. Und ich glaube, das ist in diesem Gesetzentwurf noch nicht ausreichend abgebildet. Mehr kann ich in der Zeit leider dazu nicht sagen. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Die zweite Frage ging an Frau Levold.

SV **Eva Maria Levold** (Deutscher Städtetag): Vielen Dank, Herr Daldrup, für die Frage. Eigentlich kann man das nur ganz kurz mit Ja beantworten. Natürlich beinhaltet der Paragraf 246e BauGB ein großes Risiko für die Kommunen auch, dass begleitende soziale Infrastruktur ertüchtigt werden muss, wenn auf diese Weise neue Bauvorhaben entstehen.

Wer bezahlt das? Wo habe ich dann eine Handhabe, um beispielsweise auch einen städtebaulichen Vertrag abschließen zu können? Das Zustimmungserfordernis ist schon ein gewisser Hebel, das muss man sagen.

Die **Vorsitzende**: Frau Levold, ich muss leider jetzt für alle stärker darauf achten, dass wir diese Zeiten einhalten, weil wir noch zwei vor uns liegende Runden haben. Bitte entschuldigen Sie.

Und an alle Abgeordneten, kurze Fragen, dann haben auch unsere Sachverständigen genügend Zeit, zu antworten. Ich rufe jetzt auf für die CDU/CSU-Fraktion, Dr. Jan-Marco Luczak.

Abg. **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich bemühe mich, kurze Fragen zu stellen. Meine Frage richtet sich an Herrn Salewski. Wir haben gehört, dass bei der Windenergie viel passiert. Das Gegenteil ist beim Wohnungsbau der Fall. Deswegen meine Frage an Sie: Wenn Sie jetzt den vorliegenden Gesetzentwurf vergleichen mit dem Kabinettsentwurf, Sie hatten zu einigen Punkten jetzt schon gerade angesprochen, wodurch hebt er sich in positiver Weise von dem bisherigen Gesetzentwurf ab? Also die Frage Länderverordnung, Ausweisung angespannter Wohnungsmarkt, zum einen. Brauchen wir tatsächlich Beschränkungen, wie das jetzt gerade auch noch mal ausgeführt worden ist, mit Blick auf die Anzahl der Wohnungen? Brauchen wir beispielsweise noch weitere Dinge, um sozusagen die soziale Infrastruktur bezahlen zu können? Was macht das am Ende mit Ihnen, mit Ihren Mitgliedsunternehmen, wenn es immer weiter eingeschränkt wird? Können Sie dann den großen Anforderungen, die wir haben beim Bau von neuen Wohnungen, überhaupt noch Rechnung tragen? Oder muss es eben noch weiter gefasst werden? In diese Richtung geht ja unser Gesetzentwurf.

Die **Vorsitzende**: Herr Salewski.

SV **Dirk Salewski** (BFW): Vielen Dank für die Frage. Ich hatte es in meinem Eingangsstatement schon gesagt. Wir brauchen weniger Regeln und nicht mehr Regeln. Und der Kabinettsentwurf, der beschlossen wurde, wir haben ja im November, glaube ich, im Bauausschuss diskutiert. Auch da habe ich schon meine Kritik vorgetragen, dass es eben nicht nur darum ging, Dinge zu vereinfachen, sondern Dinge auch verkompliziert wurden. Dann



kommen auf einmal Klimaresilienz Anforderungen und andere Dinge dazu, wären dazu gekommen. Insofern geht Ihr Entwurf in die richtige Richtung aus Sicht unserer Branche.

Wir müssen Planungsverfahren entschlacken. Wir müssen sie vereinfachen. Und ich glaube, dass die Akteure vor Ort tatsächlich am besten entscheiden können, was für die jeweilige Gemeinde an Erfordernissen besteht. Städtebauliche Verträge sind jetzt hier mehrfach genannt worden. Wenn man jetzt Angst hat, dass die wegbrechen. Ich darf mal dazu beitragen, dass diese städtebaulichen Verträge auch nicht unerheblich dazu beigetragen haben, dass Wohnen in Deutschland sehr viel teurer geworden ist. Die Aufgaben der Daseinsvorsorge und der öffentlichen Infrastruktur und andere Dinge mehr werden zunehmend den Projektträgern aufs Auge gedrückt. Obwohl sie eigentlich steuerfinanziert stattfinden müssten.

Die Frage ist ja gerade zu Recht gestellt worden. Wer soll das bezahlen? Am Ende bezahlen es dann Mieterinnen und Mieter. Und dann ist das wieder groß, dass diese Dinge die Preise nach oben treiben. Insofern mein Petitum ist ganz klar. Subsidiär gestalten. So wenig wie möglich Vorgabe vom Bund. Weil das viel zu groß ist von der Betrachtung. Und die Agierenden vor Ort, sowohl die Wohnungswirtschaft, die Bauträger, die Projektentwickler, als auch die Bauverwaltungen, haben glaube ich in vielen guten Beispielen gezeigt, dass das funktioniert.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Ich rufe auf. Danke. Christina-Johanne Schröder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abg. **Christina-Johanne Schröder** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Meine Frage richtet sich thematisch auch zum Paragraph 246e BauGB. Ich musste gerade bei den Ausführungen von Herrn Salewski leicht schmunzeln, denn wir haben viele Milliarden an Fördergeldern in den letzten zehn Jahren ausgegeben, die aber weder dazu geführt haben, dass bezahlbarer Wohnraum geschaffen wurde, noch dafür gesorgt haben, dass wir die Klimaziele im Gebäudesektor, der eben einer der wenigen ist, die absolut die Ziele verfehlen, nicht erreichen.

Meine Frage richtet sich an Frau Metz. Sie haben ausgeführt, dass Sie mit 25 Sozial-, Umwelt-, aber auch fachplanenden Verbänden gemeinsam ein Bündnis gegen den Paragraph 246e BauGB gegründet haben. Mich interessiert noch mal insbesondere einerseits die ökologische als auch die soziale Perspektive. Und dahingehend auch, wir haben so viele Einfamilienhäuser wie in keinem anderen europäischen Land im Vergleich, 16,3 Millionen. Was sind die Herausforderungen im Gebäudesektor? Vielen Dank.

SV **Barbara Metz** (Deutsche Umwelthilfe): Vielen Dank für die Frage. Erst mal vielleicht vorweg, weil vorhin auch gesagt wurde, es fehlen 800 000 Wohnungen. Wir haben einen Bauüberhang von 900 000 Wohneinheiten hier in Deutschland, die bereits genehmigt sind, aber noch nicht gebaut sind, und zwar im tatsächlich ausgewiesenen Baubereich. Insofern sollte man vielleicht diese erst mal bauen, bevor wir drüber nachdenken, dass wir an den Rändern bauen.

Es wurde auch schon dargestellt, gerade aus den Städten und der kommunalen Ebene, wie groß die Probleme sind, ohne Frage. Aber tatsächlich wird es nicht gelingen, indem wir neu bauen, bauen, bauen, sondern es braucht den Blick in den Bestand. Denn bezahlbares Bauen ist nicht gleich bezahlbares Wohnen. Stichwort Klimaresilienz. Das sind keine sinnlosen Auflagen, die da gemacht werden, sondern die sollen ja gemacht werden, damit Wohnraum entsteht, der auch für die Menschen, für die Mieterinnen und Mieter, die im Zweifel da drin wohnen sollen, auch bezahlbar bleibt. Insofern sind natürlich solche Vorgaben ganz unerlässlich, wenn es um den Neubau geht, aber natürlich auch, wenn es um die Bestandssanierung geht. Und da gibt es ein Riesenspotenzial im Bestand, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen, im Gegensatz zum Neubau.

Denn da gibt es auch eine Studie der TU Darmstadt, die nochmal aufgezeigt hat, wie viel Potenzial ist. Da gibt es 2,1 Millionen Wohnungen bis 2,7 Millionen Wohnungen, die da tatsächlich realisiert werden können. Ganz abgesehen davon, dass wir natürlich auch, wenn wir weiter an den Rändern bauen, mit dem Paragraph 246e BauGB wäre das möglich, auch in demokratische Planungsprozesse eingreifen. Auch übergeordnet muss man das schon nochmal berücksichtigen, dass das auch ein



Problem darstellt, wenn wir solche Planungsverfahren, diese demokratischen Beteiligungsprozesse einfach mal wegwischen zugunsten einer Maßnahme, von der wir heute ganz sicher wissen, dass möglicherweise die Immobilienbranche davon profitiert, aber der Rest dieses Landes eben nicht, am allerwenigsten Mieterinnen und Mieter. Danke.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank für die zeitliche Punktlandung. Ich rufe auf, Herrn Föst noch einmal von der FDP.

Abg. **Daniel Föst** (FDP): Ich hoffe, ich habe meine Soundprobleme in den Griff bekommen. Mich wundert es überhaupt nicht, dass das Land mit der mit Abstand höchsten Einwohnerzahl in Europa die meisten Einfamilienhäuser hat. Das finde ich überhaupt nicht überraschend.

Ich hätte noch mal eine Frage an den Praktiker hier in der Runde, der auch eine Kommune leitet. Herr Bürgermeister Münster. Zur Windenergie: Wir haben ja oft auch ein Problem mit der Akzeptanz des Ausbaus der Windenergie. Kein Wunder, wir Bayern sind vielleicht auch besonders geprägt. Diese vorgeschlagenen Regelungen jetzt im Gesetzentwurf, sind die aus Ihrer Sicht geeignet, die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger des Ausbaus der Windenergie zu verbessern?

SV **Peter Münster** (Erster Bürgermeister für Eichenau): Erst mal vielen Dank für die Frage. Dem Grunde nach ist ganz klar aus dem Gesetzentwurf zu erkennen, dass Steuerung und Akzeptanz wirklich die wesentlichen Ziele sind. Ich habe persönlich bislang an einigen Beispielen kennenlernen dürfen, dass sich das Momentum einer zu hohen Konzentration von Anlagen in einzelnen Punkten eher negativ auf die Akzeptanz auswirkt. Wenn das Ganze möglicherweise an Grundstücksgrenzen liegt und am Ende sich die Bürgerinnen und Bürger fast schon eingekesselt von Anlagen fühlen, wird die Akzeptanz eher noch sinken. Ich glaube, da müssen wir zusehen, dass wir eine Lösung finden, wie wir Windparks so positionieren, dass am Ende zum einen die Energiesicherheit wirklich herstellbar ist, die wir benötigen, um langfristig hier bestehen zu können, auf der anderen Seite aber eben auch die Möglichkeit für die Bevölkerung gegeben wird, sich in irgendeiner Sichtachse nach wie vor noch da rauszubegeben. Das war in der letzten Zeit etwas,

was aus meiner Sicht schon sehr schwierig an einigen Stellen zu Hand haben war.

Wir haben aufgrund der Windhöufigkeit, das gilt aber nicht nur für Bayern, das gilt für viele andere Bundesländer auch, besonders geeignete Standorte und weniger geeignete. Und insofern wird dieser Ausgleich stets einer sein, der uns weiter beschäftigt wird. Und ich kann nur dazu raten, die Flächen insgesamt möglichst groß zu halten. Gegebenenfalls, da gebe ich Herrn Prof. Grigoleit absolut recht, gegebenenfalls müssen wir nachsteuern. Das werden wir wahrscheinlich sowieso müssen. Wahrscheinlich ist das auch das richtige Instrument, um dann kurz vor Ablauf der jeweiligen Frist nochmals eingreifen zu können, gegebenenfalls nachsteuern zu können. Das sorgt nun nicht für besondere Rechtssicherheit. Das ist ganz sicher ein Punkt, der valide ist an der Stelle, aber er gibt auf der anderen Seite die Chance, hier am Ende die Verhältnisse zu schaffen, die Voraussetzungen sind, dass es gelingen kann. Ich bin sogar etwas vor der Zeit fertig geworden.

Die **Vorsitzende**: Das ist ganz, ganz wunderbar. Ich rufe auf Carolin Bachmann von der AfD-Fraktion.

Abg. **Carolin Bachmann** (AfD): Ja. Vielen lieben Dank. Vielleicht noch mal zu den Sichtachsen. Es wurde ja vorhin etwas belächelt, als ich sagte, jedes Dorf bekommt hier seinen eigenen Windpark, tatsächlich bei uns. Und das ist so. Und wenn wir die Sichtachsen uns anschauen, um sie da mal mit reinzunehmen, dann ist es so, dass, wenn sie oben auf den Bergkuppen stehen, Sichtachsen drei bis fünf Windparks sehr deutlich zu erkennen sein werden, innerhalb weniger Kilometer. Und das ist das, was dieser massenhafte Ausbau der Windindustrie eben dann hier mit sich bringen wird, wenn er denn vollzogen wird.

Ich habe aber eine konkrete Frage gerne an den Herrn Düsterdiek. Es geht um das überragende öffentliche Interesse, in was ja die Windindustrie auch eingestuft ist. Ich sehe hier die Herausforderung, dass eben die Windindustrie, ja quasi, vor allen anderen öffentlichen Belangen und damit auch vor allen anderen öffentlichen Interessen gesetzt wird. Also Wälder, die Windindustrie geht in die Wälder, in die Landwirtschaft. Die macht vor Naturfruchtgebieten keinen Halt. Also quasi tatsächlich vor den Erholungsmöglichkeiten, die die



Bürger ja auch so dringend brauchen. Nicht nur die vom Land, auch die von der Stadt nutzen ja gerne den ländlichen Raum zur Erholung.

Im Hinblick auf die, ich nenne es jetzt mal, Bevormundung vom Bund, was auch die Bürgermeister oder die Landkreise und Planungsverbände vor Ort betrifft. Wie schätzen Sie denn den Sachverhalt der kommunalen Selbstverwaltung ein? Auch vielleicht vom Hinblick der Akzeptanz der Kommunen aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses der Windindustrie?

Die **Vorsitzende**: Herr Düsterdiek.

SV **Bernd Düsterdiek** (Deutschen Städte- und Gemeindebund): Vielen Dank für die Frage, Frau Abgeordnete. Ich habe ja eingangs meiner Ausführungen vorhin betont, dass die Kommunen, die Städte, Gemeinden und die Kreise, grundsätzlich hinter dem gemeinsamen Ziel von Bund, Ländern und Kommunen stehen, den Windenergieausbau und den Ausbau der erneuerbaren Energien insgesamt voranzutreiben. Daran besteht kein Zweifel.

Aber wie die Kolleginnen und Kollegen auch aus der kommunalen Ebene betont haben, kommt es auf eine sachgerechte Steuerung an. Und die haben wir mit Blick auf den angedachten Vorschlag, Paragraph 1 Absatz 2 WindBG, das überragende öffentliche Interesse nach Erreichen der Flächenbeitragswerte auszusetzen, sozusagen einen Vorschlag, der durchaus zielführend ist. Es geht nicht darum, das überragende öffentliche Interesse nach dem Paragraph 2 EEG in irgendeiner Weise infrage zu stellen, sondern im Sinne einer maßvollen Steuerung dieses nach Erreichen der Flächenbeitragswerte und damit nach dem Erreichen der Ziele der neuen Planungssystematik, auf die sich Bund, Länder und Kommunen verständigt haben, hier zu sagen, mit Erreichen der Flächenziele tritt in diesen festgelegten durch die regionalplanerische Steuerung und kommunale Steuerung festgelegten Gebieten eine neue Situation ein. Wir haben die Flächenziele, die Umsetzung der Windenergieziele dort erreicht. Dann kann in diesen Bereichen dieses überragende Interesse zurücktreten, nicht an anderer Stelle, und das ist aus meiner Sicht im Sinne einer maßvollen Steuerung sachgerecht und sollte in diesem Sinne auch unbedingt umgesetzt werden.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Ich beginne mit der dritten Fragerunde. Wieder drei Minuten für Frage und Antwort und der Kollege Bengt Bergt von der SPD-Fraktion beginnt.

Abg. **Bengt Bergt** (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Der kostet nach dreieinhalb Jahren. Aber ich möchte ganz kurz ein kleines Eingangsstatement machen. Also, hier wird jetzt immer wieder die Akzeptanz als Argument angebracht. Akzeptanz entsteht durch Beteiligung und kommunale Einbindung und nicht durch Planungsrestriktionen und Verwaltungsakte. Ich kann Ihnen alleine zwei Gemeinden in meinem Wahlkreis nennen, die ihren Haushalt mit Windkraft saniert haben über die Umlage, die wir eingeführt haben. Das ist ein sehr erfolgreiches Mittel.

Man kann nachsteuern bei diesen Regelungen. Aber dieser Vorschlag mag vielleicht nicht intendieren, dass hier ein Moratorium stattfindet. Er verursacht aber eins. Und hier ist die Politik in der Schuld, abzuwägen und die Konsequenzen zu betrachten. Und wenn wir uns mal die Konsequenzen anschauen, dann sehen wir bei dieser vorliegenden Regelung, dass allein in NRW eine Milliarde Euro an Investitionen gefährdet wäre, nämlich 90 Windkraftanlagen. Die Wertschöpfung passiert auch zu großen Teilen übrigens im Sauerland. Die Firmen Staufenberg, Kracht, Erichsen zum Beispiel, das sind zusammen 1 300 Arbeitsplätze im Sauerland und diese Firmen haben mehr als 50 Prozent Wertschöpfungsanteil in der Windkraft.

In NRW alleine haben wir die Firma Flender, wir haben GE, wir haben Schmidlen in Remscheid und Solingen und Industriezulieferer. Deutschlandweit zigtausend Mitarbeitende in der Windindustrie beziehungsweise den Zulieferindustrien. Es gibt eine Industrie in Deutschland, die nicht Medizintechnik oder Gewerbe ist, die einen Aufschwung verspürt. Und das ist die Windindustrie mit 20 000 Arbeitsplätzen plus.

Und wenn man jetzt mal betrachtet, dass Wirtschaft, wie oft gesagt wird, 80 Prozent Psychologie ist, dann ist solch ein Signal nicht weniger als eine volle Breitseite gegen die deutsche Industrie. Das verstört mich ein wenig, weil gerade die Union immer wieder eine Wirtschafts- und Industriekompetenz von sich ausgehen lässt, die ich hier nicht finden kann. Das muss ich in Frage stellen.



Aber kommen wir mal zum Entwurf der Union. Meine Frage richtet sich an Herrn Axthelm von BEE. Der Entwurf sieht ja die Möglichkeit der Untersagung von Genehmigungen von Windenergievorhaben ab Einleitung des Planungsaufstellungsverfahrens vor. Vor welche Folgen würde solch eine Regelung die Projektierer stellen? Und vielleicht können Sie auch gleich noch mal darauf eingehen, was eigentlich die Problemstellung im eigentlichen Sinne ist, in Bezug auf die Vorbescheide, bitte.

Die **Vorsitzende**: Herr Axthelm.

SV Wolfram Axthelm (BEE): Vielleicht als erstes zur Problemstellung. Wir erleben ja, dass Anträge auf Vorbescheide außerhalb der möglichen künftigen Planungsräume gestellt werden, also im Außenbereich. Nach der Rechtslage muss die Genehmigungsbehörde für diese eine planungsrechtliche Zulässigkeit bestätigen. Die Behörde ist dann zwei Jahre daran gebunden. Das ist die Herausforderung. Und muss das dann im folgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigen. Aber aus einem Vorbescheid wird noch keine Genehmigung. Wenn ich im Außenbereich bin, sobald ein Plan festgestellt worden ist, dann habe ich da natürlich erhebliche Restriktionen und Paragraph 2 EEG entfaltet gar keine Wirkung mehr. Also diese Sorge muss man einfach nicht zu weit ausführen.

Was passiert, wenn ich zu so einem frühen Zeitpunkt, wie der im Gesetzentwurf angedeutete, schon eine Linie einziehe und keine Planung mehr ermögliche? Man ist da natürlich in einem frühen Stadium des Planungsverfahrens, wo es noch gar nicht absehbar ist, an welcher Stelle ist überhaupt das Gebiet. Und vielleicht will ich die Frage aufwerfen: Was passiert eigentlich hier mit der Gemeindeöffnungsklausel, die die Politik aus gutem Grund gesetzt hat, um außerhalb von Vorranggebieten und Planungsgebieten aktiv werden zu dürfen? Will man dieses Instrument den Gemeinden wieder wegnehmen? Oder wie passt es sozusagen zu dem, was hier vorgeschlagen worden ist?

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Axthelm. Ich rufe auf Andreas Jung von der CDU/CSU-Fraktion.

Abg. **Andreas Jung** (CDU/CSU): Frau Vorsitzende, mich würde es jetzt fast drängen, auf den Kollegen der SPD zu antworten. Aber die Anhörung dient ja

nicht der Debatte zwischen den Parteien. Das machen wir im Bundestag. Sie können es mit Ihren Kollegen noch mal machen.

Und ich habe deshalb eine inhaltliche Frage an Herr Mildeberger. Sie sind ja bei NRW.Energy4Climate und kümmern sich also um den Ausbau der erneuerbaren Energien in Nordrhein-Westfalen. Das, was der Kollege Berg befürchtet, ist denn das real? Er hat es konkret ja auch auf Nordrhein-Westfalen beschrieben, dass es entsprechende Folgen hat. Oder wie sehen Sie insgesamt diesen Entwurf? Was passiert, wenn er kommt? Was passiert aber auch, wenn er nicht kommt, im Hinblick auf Akzeptanz?

Die **Vorsitzende**: Herr Mildeberger.

SV Christian Mildeberger (NRW.Energy4Climate): Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Jung, vielen Dank für die Frage. Ich teile grundsätzlich die Einschätzung, dass Akzeptanz von Beteiligung sowohl im Verfahren als auch von der finanziellen Beteiligung her kommt. Und deshalb gibt es in Nordrhein-Westfalen ein Bürgerbeteiligungsgesetz, bei dem die Anwohnerinnen und Anwohner und die Kommunen finanziell beteiligt werden.

Aber ich habe es in meinem Eingangsstatement schon gesagt, es kommt auch von der Beteiligung im Verfahren. Und die Bürgerinnen und Bürger werden in den Regionalplanverfahren jetzt beteiligt. Und wenn die Anlagen aber aufgrund von Vorbescheiden und Genehmigungen, die jetzt auch sehr schnell gestellt werden, um noch in diesen Zeitraum zu kommen, bevor die Privilegierung im Außenbereich entfällt durch die Regionalplanung, dann gefährdet es genau die Akzeptanz, weil die Bürgerinnen und Bürger eben nicht über diese Anlagen mitbestimmen können im Rahmen der Regionalplanung, sondern einfach die zusätzlich kommen, ohne dass man das vorher so kommen sieht.

Wir begleiten relativ viele Verfahren in Nordrhein-Westfalen, die sich jetzt auf die Flächen beziehen, wo Windenergieanlagen zukünftig entstehen sollen. Und dort merken wir, es gibt auch Diskussionen, aber es gibt keine Proteste. Die Proteste finden vor allen Dingen außerhalb der Plangebiete statt. Und insofern kann ich auch aus anderen Teilen des Bundesgebiets berichten. Werden die Proteste zu groß, finden die Vorhaben meistens nicht statt, auch selbst, wenn sie Baurecht hätten. Das heißt,



wir gefährden damit auch die Projekte, wenn wir die Akzeptanz nicht im Blick behalten.

Insofern geht der Gesetzentwurf auf jeden Fall in die richtige Richtung, diese Regelungslücke für den Zeitraum, bis zu Beginn des Plans, bis er in Kraft tritt, eben auch eine Übergangsteuerung zu finden. Es kann durchaus sein, dass hier nochmal nachgesteuert werden kann, vor allen Dingen die Einschränkung Paragraf 2 EEG, vor allen Dingen Sinn macht auf Paragraf 35 Absatz 2 BauGB. Insofern könnte der Gesetzentwurf nochmal an der Stelle konkretisiert werden. Sollte er nicht kommen, wird das Land voraussichtlich wieder eine Regelung versuchen. Und ob die hält, wird wahrscheinlich das OVG dann feststellen. Man kann es bezweifeln.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Ich rufe auf Dr. Ingrid Nestle für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abg. **Dr. Ingrid Nestle** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herzlichen Dank. Meine Frage geht an Thorsten Müller. Sie hatten gerade sehr wenig Zeit bei den zwei Ansätzen, würde ich gerne Gelegenheit geben, weiter auszuführen und vielleicht noch kurz zu der Frage der Vorbescheide, wenn man die etwas weniger leicht für die baurechtlichen Fragen erteilt, ob Sie das sinnvoll finden.

SV **Prof. Dr. Thorsten Müller** (Stiftung Umweltenergierecht): Vielen Dank. In der Tat enthält der Entwurf zwei Instrumente, die für Nordrhein-Westfalen beide in Frage kommen, um eine Lösung herbeizuführen. Sie sind sehr unterschiedlich mit unterschiedlichen Vor- und Nachteilen.

Zum einen ist die Rotor-in-Anrechnung im WindBG des Mittel der Wahl. Das würde in der Fassung des Entwurfs dazu führen, dass Flächen weniger bebaut werden können. Das ist die Konsequenz in diesem Gesetzentwurf. Dadurch können die Planungsträger früher feststellen, dass das Ziel erreicht ist und damit die Außenbereichsprivilegierung im sonstigen Raum suspendieren. Das gilt aber nur für die Planungsträger, die heute schon Pläne haben, die Rotor-in-Regelungen haben. Das hilft also gar nicht überall.

Das Wichtige an dieser Regelungs idee ist, man kann sie ändern, und dann wäre sie kompatibel mit dem eigentlichen WindBG-Szenario der Flächen. Dafür müsste man diese Wirkung befristen. Das ist

eine wichtige Veränderung, wenn man dieses Instrument überhaupt in Betracht ziehen wollte.

Der zweite Ansatz ist im Baugesetzbuch eine Rückstellungsmöglichkeit zu schaffen. Das ist eher das, was in Nordrhein-Westfalen versucht wurde und jetzt wegfällt. Diese Regelung würde überall gelten, wo wir keine Pläne haben. Das ist der erste Unterschied. Aber sie würde nicht alle Projekte, die jetzt hier zahlenmäßig aufgerufen worden sind, betreffen, weil das gar nicht leistbar ist. Diese Entscheidungen setzen voraus, dass Einzelfallentscheidungen getroffen werden. Das ist eine Kann-Vorschrift. Daher muss ein Ermessen für jeden Einzelfall ausgeübt werden. Dabei müssen Interessen abgewogen werden des Vorhabenträgers und der anderen. Das wäre gar nicht leistbar.

Die Rotor-in-Regelung würde in Nordrhein-Westfalen übrigens nur dann wirken, wenn die Anrechnung zwischen den Teilgebieten neu festgesetzt würde. Und das ist mit der Regelung, die dort vorgeschlagen ist, bisher auch nicht geregelt. Das müsste man ändern. Im Moment würde man die Ziele aus meiner Sicht nicht erreichen, die man sich damit verspricht.

Die Vorbescheide sind in der Tat eine Frage. Die sind gerade in der BImSchG-Novelle verändert worden. Es ist für Windenergie ein vereinfachtes Vorbescheidsverfahren eingeführt worden. Und das ist vor allen Dingen immer dann wichtig, wenn der Vorhabenträger nicht genau weiß, ob ein Standort genehmigungsfähig ist oder nicht. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist vergleichsweise einfach festzustellen im Vergleich zu Bundeswehr-Kompatibilität oder Luftsicherheit. Insofern wäre es zu überlegen, die Luft aus diesem Problem ein Stück weit rauszulassen, indem man die Vorbescheide eingrenzt auf die schwierigen Fälle und nicht auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit. Damit würde man die Fallmenge deutlich reduzieren. Das sind Ansätze, die bisher im Gesetzentwurf nicht enthalten sind, die aber vielleicht zielführender wären, um das Problem in den Griff zu kriegen, als das, was wir diskutieren. Und ich fände es sinnvoll, trotz der knappen Zeit, dass das in dem Gesetzgebungsverfahren noch mal jedenfalls erörtert wird, inwieweit man solche weiteren Gedanken einfließen lässt. Entschuldigung. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke für die Erklärung. Ich rufe auf Herrn Föst, ich glaube, jetzt habe ich es endlich



richtig gesagt, von der FDP-Fraktion. Herr Föst? Ich höre Sie gut.

Abg. **Daniel Föst** (FDP): Das freut mich sehr. Herr Münster, ich will noch mal eine Detailfrage stellen und eine etwas weiterreichende Frage. Zur Detailfrage. Weil ich glaube, dass die tatsächlich größere Implikation hat, als deren technische Anmutung überhaupt erschließen lässt. Sie schreiben ja auch in Ihrer Stellungnahme, der anteilige, anzurechnende Rotor-innerhalb-Fläche ist problematisch, könnte der Gesamtlage nicht gerecht werden. Können Sie das bitte noch mal erläutern? Warum wäre eine Vollanrechnung dieser Rotor-Fläche notwendig?

Und etwas größer gezogene Frage. Die Union hat sich ja jetzt tatsächlich auf die Windenergie fokussiert. Ich will jetzt gar nicht mal mangelnde Ideen zu anderen erneuerbaren Energien unterstellen. Aber wir werden ja nicht CO₂-frei nur mit einer erneuerbaren Energie. Was ist aus Ihrer Sicht, aus kommunaler Sicht noch zu tun, dass wir generell den Ausbau der erneuerbaren Energien, welche auch immer das ist, voranbringen? Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Herr Münster. Ich bitte Sie.

SV **Peter Münster** (Erster Bürgermeister für Eichenau): Vielen Dank für die Frage. Das ist natürlich ein sehr weites Feld. Ich versuche es mal mit der Einfachen. Wir haben, ich habe das vorhin schon versucht darzustellen, natürlich jetzt in der Regionalplanung eine ganze Reihe von Flächen, die ausgewiesen werden können. Wir werden aber wahrscheinlich mit diesen Flächen alleine, wenn wir diese ausweisen, am Ende in der Zahl der Anlagen nicht das erreichen können, was wir erreichen müssen, vor allem nicht in Ballungsgebieten.

Da stellt sich für mich die Frage, wie wir darüber hinausgehen können, ohne die jetzt schon vielfach genannten Privilegierungen und möglicherweise daraus resultierenden Folgen, die dann zu einer nicht mehr steuerbaren Situation führen, tatsächlich eingrenzen können. Insofern wäre es aus meiner Sicht durchaus sinnvoll, dort etwas großzügiger in der Anrechnung vorzugehen und von daher mehr an Möglichkeiten zu schaffen.

Möglicherweise ist die Regelung an der Stelle auch nur missverständlich formuliert. Unter Umständen war das gar nicht intendiert.

Natürlich ist zur zweiten Frage auch ganz zwingend erforderlich, dass wir über die Windkraft hinaus uns auch mit allen anderen möglichen Formen erneuerbaren Energien auseinandersetzen. Zu Photovoltaik ist genug gesagt, Geothermie ist inzwischen auch in aller Munde, aber wir müssen an der Stelle einfach zusehen, dass wir ein rundes Konstrukt erhalten, das uns dauerhaft die Möglichkeit bietet, die Energieversorgung sicherzustellen.

Insofern kann ich es nur bei dieser allgemeinen Aussage belassen. Jetzt bin ich schon wieder an der Zeitgrenze angekommen.

Die **Vorsitzende**: Alles gut, Herr Münster. Ich rufe auf Carolin Bachmann von der AfD-Fraktion. Frau Bachmann, möglicherweise haben Sie mich nicht gehört. Ich würde Frau Bachmann dann nachziehen, wenn sie sich meldet. Stattdessen rufe ich auf Ralph Lenkert von der Gruppe Die Linke.

Abg. **Ralph Lenkert** (Die Linke): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Wir haben bei vielen Bereichen Akzeptanzprobleme, aber aus meiner Kenntnis stammen die oftmals nicht aus dem Planungsrecht, sondern aus ganz anderen Gründen, nämlich aus der fehlenden Beteiligung. Ich kenne Regionen, auch in Thüringen, in denen sehr viel Windräder stehen und die Akzeptanz trotzdem groß ist. In anderen Regionen steht nicht eins und die Akzeptanz geht gegen null.

Ich habe eine Frage an Frau Metz. Welche Maßnahmen würden Sie denn sehen außerhalb vom Planungsrecht, um die Akzeptanz in der Bevölkerung für die Windenergie deutlich zu steigern?

Die **Vorsitzende**: Frau Metz.

SV **Barbara Metz** (Deutsche Umwelthilfe): Vielen Dank für die Frage. Ich bin als Expertin tatsächlich für den Paragraph 246e BauGB hier und nicht Expertin zum Ausbau der Windkraft. Deswegen würde ich gerne diese Frage an einen der anderen Experten, die dafür hier sind, weitergeben wollen.

Die **Vorsitzende**: Herr Lenkert?

Abg. **Ralph Lenkert** (Die Linke): Herr Axthelm, bitte.

Die **Vorsitzende**: Gut. Herr Axthelm.



SV Wolfram Axthelm (BEE): Vielen Dank, Herr Lenkert. In der Tat ist der Schlüssel die Beteiligung, und zwar in einerseits die kommunale Beteiligung, die die Vorgängerregierung schon auf den Weg gebracht hat, die diese Regierung jetzt präzisiert hat, die nicht nur für Wind, sondern auch für Photovoltaik-Freifläche im Übrigen gilt.

Die zweite Ebene ist aber, und da haben die kommunalen Planungsträger sozusagen recht, ist die Einbeziehung in Planungen und das Mitnehmen der Bürger sozusagen zu sehr frühen Zeitpunkten in die Fragestellung, wo wird Windenergie errichtet und gebaut. Aber der erste Schlüssel ist immer die Beteiligung in Form dieser kommunalen Geldströme, die jetzt erzeugt werden über das Gesetz, über auch einzelne Landesgesetzgebungen.

Und wir erleben, und das sieht man ja auch am Zubau, aber insbesondere an den Genehmigungszahlen. Wir erleben eine wachsende Akzeptanz, nicht so, dass man an jeder Stelle und jeder Ecke hier Proteste hätte, sondern es gibt eine neue Sicht auf die Dinge, auf die Energieversorgung. Und im Übrigen, wir spargeln das Land ja auch nicht zu, sondern wer heute mit Aufmerksamkeit unserer Zahlen angesehen hat, sieht, dass über den Weg des Repowerings es dazu führt, dass die Anlagenzahl nicht deutlich steigt. Wir haben im letzten Jahr 93 Anlagen netto mehr, obwohl wir einen enormen Zubau von knapp 3 000 Megawatt hatten. Das macht deutlich, dass wir den Anlagenpark erneuern müssen. Dazu tragen auch die kommunalen Planungen bei, die wir auf der Regionalplanungsebene zurzeit umsetzen.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Vierte Runde. Es beginnt Bengt Bergt für die SPD-Fraktion.

Abg. **Bengt Bergt** (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine jetzige Frage richtet sich an Herrn Müller. Sie hatten ja eben schon mal ausgeführt, dass es einfacher und ohne Missbrauchsgefahr umsetzbar wäre. Vielleicht wollen Sie das noch ein klein wenig ausführen. Da würde ich Gelegenheit geben. Ein bisschen, was hatten Sie ja gerade schon erwähnt.

Und ich bin ja nur kein Jurist und komme aus der Praxis und habe immer die große Frage, was hat denn bitte schön der Windkraftausbau mit der Wohnungsnot zu tun? Und dass die Wohnungen nicht ausgebaut werden. Also werden jetzt die

Häuser mitten in den Wald gebaut, oder was? Was ist da denn das Problem? Vielleicht können Sie mir das nochmal sagen, wo jetzt diese suggerierte Verbindung herkommt. Ein bisschen was verstehe ich. Sicherlich gibt es Außenbereiche, man muss ein bisschen weiter planen. Aber ich komme aus Nordstedt, 84 000 Einwohner. Wir haben 3 000 Wohneinheiten in den letzten zwei Jahren unter sozialdemokratischer Führung dazu gebaut. Dafür brauchten wir gar nicht den Außenbereich, sondern da war in der Stadt noch genug Platz. Also von so her, wenn Sie das nochmal ein bisschen erläutern könnten, wäre ich sehr dankbar.

SV Prof. Dr. Thorsten Müller (Stiftung Umweltenergierecht): Vielen Dank für die Frage. Ich fange mal hintenrum an. Der Zusammenhang ist ein rein formaler. Beides ist im Baugesetzbuch geregelt. Einen inneren Zusammenhang, die zwingend in einem Gesetz zu fassen, gibt es nicht. Insofern ist es eine politische Entscheidung, ob man das zusammenführen möchte oder das nicht tun will.

Zu der Frage eines Missbrauchspotenzials der Regelung zur Fortgeltung einer gerichtlich aufgehobenen Zielerreichungsfeststellung. Die Intention, wenn ich sie richtig verstehe, des Vorschlags ist, dass man Planfehler nicht insoweit bestraft, dass hinterher sofort die Außenbereichsprivilegierung gilt. Das scheint mir die Intention zu sein. Es ist schon vom Grundsatz her ein bisschen problematisch, weil das gerade der Anreiz ist, eine rechtmäßige Planung zu machen. Die Drohung mit der Außenbereichsprivilegierung. Aber man kann durchaus über Fehler und Fehlerfolgen diskutieren. Wir haben dazu vor einigen Jahren bereits eine umfassende Studie der Möglichkeiten veröffentlicht.

Und das WindBG, darauf will ich hinweisen, hat das auch schon aufgenommen. In Paragraph 4 WindBG gibt es eine Regelung, dass die Flächen eines Plans, selbst wenn er gerichtlich aufgehoben ist, für ein Jahr lang weiter angerechnet werden können. Das unterscheidet sich aber ganz vehement von der jetzt vorgeschlagenen Regelung, weil es nur um den Schutz der Planung geht. Die Regelung jetzt würde die Feststellung, dass die Ziele erreicht sind, als solche schützen. Und diese Feststellung ist deutlich einfacher zu treffen als die Planung.

Insofern hätte man eine ganz andere Reichweite der Regelung als das, was heute im WindBG enthalten ist. Und im WindBG sind die Planungsträger nach



meinem Verständnis ausreichend geschützt. Was nicht geschützt ist, ist die Anrechnung von Einzelanlagen. Aber die ist auch keine Planungsleistung. Und es soll ja gerade, das war die Intention im WindBG, diese Anrechnung nur eine hilfsweise Anrechnung sein. Es soll nicht dazu führen, dass die Planungsträger auf Planung verzichten. Deshalb hat der Gesetzgeber im WindBG auch bei Außerbetriebsetzung dieser Anlagen die Anrechnung sofort wegfallen lassen.

Ich glaube, das ist ganz wichtig, diese fein ziselieren, gut austarieren Regeln jetzt nicht über so eine pauschale Fortgeltung aus dem Gleichgewicht zu bringen.

Die **Vorsitzende**: Danke schön. Ich rufe auf für die CDU/CSU-Fraktion, Dr. Jan-Marco Luczak.

Abg. **Dr. Jan-Marco Luczak** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich würde gerne noch einmal an Herrn Salewski mich richten wollen. Frau Metz von der Umwelthilfe hat gerade ausgeführt in ihrem Eingangsstatement, dass ein Bauturbo für Einfamilienhäuser, dass das niemand wollen würde und auch niemand brauchen würde. Zum einen, da würde ich Ihnen noch mal Gelegenheit geben, gerne dazu Stellung zu nehmen. Aus meiner Sicht und aus Sicht der Union sind Einfamilienhäuser auch etwas Gutes, weil die Menschen, die nämlich wollen ... aber vielleicht Ihre Sicht.

Und der zweite Punkt war, dass Frau Metz sagte, wir haben ja so einen großen Bauüberhang und den müssen wir doch erst mal auflösen. Und eigentlich brauchen wir überhaupt keinen Neubau, sondern es gibt doch schon so viel Genehmigte. Wie ist Ihre Sicht darauf? Ist das überhaupt realistisch, dass man den Bauüberhang noch auflösen kann?

Die **Vorsitzende**: Herr Salewski.

SV **Dirk Salewski** (BFW): Ja, sehr gerne. Das will ich gerne beantworten. Also erstens, wir haben in Deutschland eine viel zu geringe Eigentumsquote. Aber wir haben ungebrochen den Wunsch zur Eigentumsbildung. Und wenn Sie junge Familien fragen, und das ist Studienlage, das Pestel Institut hat jetzt im Rahmen der BAU, wo ich gerade bin in München, eine Studie veröffentlicht, dass 70 bis 80 Prozent junger Menschen sich Eigentum wünschen. Und das hauptsächlich im Bereich des

Einfamilienhauses stattfindet. Das ist auch meine Markterfahrung. Ich bin ja selber im Projektentwicklungsgeschäft tätig und verkaufe an Endkunden.

Also ich bin auch der Meinung, dass Politik nicht sich ständig gegen das stellen darf oder sollte, was die Menschen wollen im Lande. Die Menschen wollen Eigentum und sie wollen das häufig in Form des Einfamilienhauses. Das ist im ländlichen Bereich auch völlig normal. Und was wir ja jetzt schon sehen, es gibt ja Kommunen, die sagen, – Münster beispielsweise oder Bezirke in Hamburg – die sagen, Einfamilienhäuser wollen wir nicht mehr zulassen. Wir machen nur noch Geschosswohnungsbau. Was passiert? Die Leute wandern ab. Das heißt also, die jungen Familien, die die Kindergärten füllen und die Schulen und dafür sorgen, dass die Rente sicher ist, ziehen ins Umland und gehen als Einwohner in den Städten verloren. Also das kann man nicht so pauschal beantworten.

Thema Bauüberhang ist auch eine zu einfache Antwort auf ein komplexes Problem. Warum haben wir den und warum hat er sich so aufgebaut? Erstmal müsste man gucken, wie viele Baugenehmigungen erteilt wurden, wo mittlerweile der Entwickler oder der Bauherr gesagt hat, ich will eigentlich was anderes bauen. Dann haben wir auf einem und dem gleichen Grundstück vielleicht doppelt so viele Wohnungen, wie eigentlich gebaut werden können. Ein einfaches Beispiel. Die Bauträger haben gesagt, wir planen sechs großzügige Reihenhäuser. Die waren dann mit den stark gestiegenen Kosten und Zinsen nicht mehr finanzierbar, haben dann auf das Projekt verzichtet und einen neuen Bauantrag gestellt für acht Reihenhäuser, die dann vielleicht ein bisschen kleiner sind und ein bisschen günstiger gebaut werden können. Und in der Statistik tauchen jetzt 14 Baugenehmigungen auf.

Das sind also Dinge, die man erst mal sich sehr genau betrachten müsste. Und zweitens, das hatte ich auch in meinem Eingangsstatement gesagt. Wir haben im Moment das Problem der stark gestiegenen Kosten und Zinsen, auf die wir alle miteinander noch keine vernünftige Antwort gefunden haben. Das Thema DIN ist auch mal gefallen heute in einer der Stellungnahmen. Also unsere technischen Anforderungen, unsere planungsrechtlichen Anforderungen, die gesamten Baukosten sind im Moment viel zu hoch. Und das wird dazu führen, dass viele der genehmigten Projekte nicht mehr stattfinden



oder wenn überhaupt in geänderter Form stattfinden.

Also da müssen wir auch über planungsrechtliche Beschleunigungsschritte noch andere Antworten finden. Okay, ich habe keine Uhr. Deswegen habe ich einfach mal weiter geredet. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Gut zu wissen. Dann rufe ich jetzt auf. Dr. Ingrid Nestle für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abg. **Dr. Ingrid Nestle** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herzlichen Dank. Eine kurze Frage an Herrn Axthelm. Wir haben vorhin gehört, dass Paragraph 2 EEG als deutlich zu weitgehend eingeschätzt wird, man tatsächlich auch mit einer weniger invasiven Lösung das gleiche Ziel erreichen könnte. Teilen Sie die Einschätzung, dass die vorliegende Formulierung zu weit geht, zu weit eingeschränkt?

SV **Wolfram Axthelm** (BEE): Könnte ich jetzt einfach ja sagen. Ich habe ein bisschen mehr Zeit. Ich würde noch mal den Hinweis geben. Schauen Sie sich noch mal an, was der Bundesrat im Rahmen der RED-III-Stellungnahme zu diesem Problem gesagt hat. Er hat das adressiert mit Änderungswünschen in Richtung des Baugesetzbuches. Das, was hier als Gesetzentwurf vorliegt, geht in mehrere Richtungen deutlich darüber hinaus. Das haben wir in der Anhörung schon mehrfach gehört. Paragraph 2 EEG ist aus unserer Sicht das völlig falsche Signal und muss hier aus diesem Kontext herausgenommen werden. Das mit Flächenzielen zu verknüpfen, ist auch nicht Ansinnen des Gesetzgebers gewesen, sondern der Gesetzgeber hat gesagt, Paragraph 2 EEG soll dazu dienen, dass wir die Erzeugung der Erneuerbaren auf den Pfad bringen, den wir brauchen für die Umsetzung der Energiewendeziele. Und insofern lohnt es sich, glaube ich, noch mal in die Stellungnahme des Bundesrates zur RED-III zu schauen.

Die **Vorsitzende**: Frau Nestle, es gäbe noch die Möglichkeit.

Abg. **Dr. Ingrid Nestle** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich würde die Zeit jetzt schenken, uns allen.

Die **Vorsitzende**: Dann rufe ich auf Herrn Föst von der FDP-Fraktion. Herr Föst scheint nicht mehr da zu sein. Frau Bachmann? Überraschend niemand in der Leitung.

Dann sind wir an dieser Stelle mit unserer Anhörung tatsächlich zum Ende gekommen. Wer hätte das gedacht, dass es dann doch am Ende so schnell geht, nachdem man so sehr miteinander um Lösungen und Fragen und rechtliche Interpretationen ringt.

Ich bedanke mich sehr herzlich bei Ihnen allen für das Hiersein und für die Mühe, die Sie sich gegeben haben, das alles darzustellen, was notwendig ist für diesen Tatbestand bei meinen Kolleginnen und Kollegen, natürlich beim Ausschusssekretariat für diesen gesamten heutigen Tag bedanke ich mich sehr für die Unterstützung und wünsche Ihnen allen einen guten Nachhauseweg. Ein gutes Nachlesen der Stellungnahmen und uns allen noch gute Beratung zu dem, was wir heute ganztägig gehört haben, auch zu diesem allerletzten Komplex.

Ich schließe die Sitzung. Auf Wiedersehen.

Schluss der Sitzung: 17:27 Uhr
Sim